

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Historische und rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	3
2.1 Historischer Kontext der Kinder und Jugendhilfe in Ostdeutschland in den 1990er Jahren	3
2.2 Rechtliche Rahmen Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe.....	5
2.2.2 Der Schutzauftrag im SGB VIII	7
2.2.3 Grundlagen der Hilfen zur Erziehung	7
2.2.4 Formen der Hilfen zur Erziehung.....	9
3. Berufsethisches Leitbild und Professionsverständnis der Sozialen Arbeit	11
3.1 Theoretische Einordnung: Von der Berufspraxis zur Profession	12
3.2 Berufsethik Sozialer Arbeit (in Deutschland)	14
3.3 Das Tripelmandat als professionsethisches Modell	16
4. Klassismuskritik und Armutsdarstellung in Medien.....	17
4.1 Klassismuskritische Verantwortung Sozialer Arbeit.....	18
4.2 Armutsdarstellung in deutschen Medien.....	20
5. Der Fall „Familie Ritter“- eine Darstellung.....	22
5.1 Fallrekonstruktion	22
5.2 Wahrnehmung und Rezeption der Familie Ritter in Medien und Öffentlichkeit.....	26
5.3 Einordnung der Darstellung im Kontext des Diskussionspapiers „Armutzeugnis - Wie das Fernsehen die Unterschichten vorführt“	29
6. Die Rolle der Jugendhilfe: Analyse auf Basis gesetzlicher und fachlicher Standards.....	31
6.1 Peter Grimm: Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie Landkreis Anhalt-Bitterfeld	32
6.2 Marion Kairies Evangelische Jugendhilfe Bernburg	36
6.3 Michael Jagdmann Heimerzieher.....	39
7. Fazit und Limitationen	42
Literaturverzeichnis	45
Eidesstattliche Erklärung	49

1. Einleitung

Seit 1994 ist Familie Ritter in Deutschland aus den Medien bekannt. Die jahrelange mediale Begleitung durch Stern TV hat Bilder von Armut, Devianz und Fremdenfeindlichkeit gezeigt und damit öffentliche Deutungen über soziale Problemlagen befeuert. Zugleich zeigt die Reportage von Stern TV ein Bild der Sozialen Arbeit, das Fragen aufwirft. Fragen nach dem Schutz von Kindern, der Wirksamkeit von Hilfen sowie nach der Verantwortung von Profession und deren Institutionen den Menschen gegenüber, welche mehrfach benachteiligt sind. Im Zuge des Formats im Jahr 2024, kam es zu einer Neuauflage, wodurch Familie Ritter erneut große mediale Aufmerksamkeit erlangte. Lebenslagen, Konflikte, Behördenkontakte, aber auch die Familie an sich erreichten dadurch erneut große Sichtbarkeit (vgl. Stern TV o.J.). Dadurch ergibt sich ein aktueller Anlass für eine systematische wissenschaftliche Auseinandersetzung. In deutschen Medien wurden die Entwicklungen 2024 und 2025 aufgegriffen und weiter diskutiert, was Anschlussdebatten über Hilfesysteme begünstigte (vgl. Zeitler 2025).

Durch Literatur bezüglich Recht, Profession und Ethik gestützt, möchte diese Arbeit die noch fehlende integrierte Betrachtung –Verschränkung der wissenschaftlichen Ansätze mit der öffentlichen Darstellung einer einzelnen Familie – darstellen.

Im Zentrum der Arbeit steht die leitende Forschungsfrage, „Wie ist die Darstellung der Sozialen Arbeit in der Reportage Familie Ritter, im Hinblick auf Profession, Ethik und Klassismuskritik sowie rechtlicher Grundlagen einzuordnen?“

Das Ziel der Arbeit ist, die rechtlichen und professionstheoretischen Grundlagen mit der Analyse der medialen Darstellung zu verbinden und gegenüberzustellen. Dadurch soll erkennbar werden, ob die mediale Darstellung der sozialen Arbeit, einem in den Grundlagen definierten Verständnis von professionellem Verhalten entspricht. Des Weiteren liegt der Fokus auf der Klärung, in wie fern die Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Kontext tatsächlich umgesetzt wurden und wie Berufsethik und Professionsverständnis das Handeln, das Verhalten leiten oder gegeben falls anders hätten leiten können.

Theoretisch stützt sich die Arbeit auf drei Säulen. Die erste Säule beschreibt die internationale Definition der Sozialen Arbeit, die Ethikrichtlinien der International Federation of Social Workers, und der International Association of School of Social Work, welche Menschenrechte, so-

ziale Gerechtigkeit und gesellschaftlichen Wandel als Kernprinzipien, der Sozialen Arbeit; hervorheben (vgl. IFSW 2014; IFSW/IASSW 2018). Die zweite Säule bezieht sich auf das berufsethische Leitbild des deutschen Berufsverbands für Soziale Arbeit. Das Leitbild formuliert Prinzipien wie Menschenwürde, Gerechtigkeit, Partizipation und Verantwortung und bietet damit einen verbindlichen Orientierungsrahmen (vgl. DBSH 2025). Die dritte Säule beleuchtet professionssoziologische Ansätze, darunter das Verständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession und das Tripelmandat, welches professionelles Handeln zwischen Adressat*innen, Staat und Trägern der Sozialen Arbeit, sowie dem Mandat der Profession selbst verortet (vgl. Staub-Bernasconi 2018; Schilling/Klus 2018).

Die rechtliche Grundlage bildet das staatliche Wächteramt nach Art. 6 GG als verfassungsrechtlicher Rahmen. Maßgeblich sind die Zielbestimmungen in § 1 SGB VIII, der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII und die Hilfen zur Erziehung in §§ 27 folgende SGB VIII. Diese Normen werden im weiteren Verlauf als Handlungsmaßstäbe interpretiert, die die Ausrichtung von Hilfe, Schutz und Partizipation bestimmen. Damit wird sichtbar, dass Jugendhilfe nicht allein Kontrolle ausübt, sondern in erster Linie Entwicklung fördert und Benachteiligungen abbaut.

Methodisch erfolgt eine theoriegeleitete Fallrekonstruktion auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Sendungen und Berichte sowie begleitender Dokumente. Ausgewählt sind die zuletzt erschienenen Folgen der „30 JAHRE Familie Ritter-DIE GROßEN DOKU-SERIE“ aus den Jahren 2024 und 2025. Diese zehn Folgen zeigen Bilder aus den Anfängen der Reportage sowie bis dorthin unveröffentlichtes Material aus den Jahren 2017-2020. Zudem wird eine Sonderfolge in dem der Jugendamtsleiter im Interview mit Stern TV ist herangezogen. Der Fall. Mit dem Fokus auf die Soziale Arbeit, wird entlang der in der Theorie entwickelten Kategorien analysiert. Dazu zählen die rechtlichen Anforderungen an Hilfeplanung und Schutz, die professionellen Maßstäbe von Berufsethik und Professionsverständnis sowie die klassismuskritische Deutung von sozialarbeiterischen Interventionen. Dies geschieht anhand drei Stellvertreter*innen der Sozialen Arbeit, die im Falls Familie Ritter in Erscheinung drehten. Die Arbeit erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit biografischer Rekonstruktion oder strafrechtlicher Bewertung. Sie konzentriert sich auf die Frage, was die Fachstandards der Sozialen Arbeit fordern und wie der Teile des Falles vor diesem Hintergrund eingeordnet werden kann; mit dem Augenmerk auf das gezeigte Handeln der Sozialen Arbeit.

Der Aufbau der Arbeit folgt diesem Rahmen. Kapitel zwei behandelt die historischen und rechtlichen Grundlagen. Zunächst werden die verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche

Rahmung der Kinder und Jugendhilfe sowie Ziele, Formen und Verfahren der Hilfen zur Erziehung erläutert. Daran anschließend umreißt Kapitel drei das berufsethische Leitbild und das Professionsverständnis, und ergänzt diese um das Tripelmandat. Kapitel vier widmet sich der klassismuskritischen Verantwortung Sozialer Arbeit und der Darstellung von Armut in Medien anhand des Diskussionspapiers von Otto Gäbler 2020. Kapitel fünf bietet eine Fallrekonstruktion auf Grundlage der Reportage sowie eine Darstellung der medialen Berichterstattungen und Wahrnehmungen über die Familie Ritter. Als drittes Unterkapitel wird das in Kapitel vier vorgestellte Diskussionspapier als Rahmen zur Einordnung der Darstellung herangezogen. Kapitel sechs prüft die gezeigten Einblicke in Soziale Arbeit im Lichte der zuvor dargelegten Maßstäbe und diskutiert die Ergebnisse im Spannungsfeld von Anspruch und Realität. Das Fazit bündelt die zentralen Befunde und zeigt und benennt die Grenzen der Untersuchung.

2. Historische und rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Mit Blick auf den Wohnort der Familie Ritter in Köthen in Sachsen-Anhalt folgt zunächst ein historischer Einblick in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik (DDR). Dabei steht zuerst der rechtliche Blick auf die Unterschiede und Veränderungen der Kinder- und Jugendhilfe im Mittelpunkt. Anknüpfend daran wird die stationäre Erziehungshilfe in Sachsen-Anhalt in den 1990er Jahren dargestellt.

Im weiten Teil des Kapitels erfolgt eine Einführung in die aktuell geltende Rechtslage der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Der Schwerpunkt liegt auf der Hilfe zur Erziehung und den damit verbundenen Hilfeformen. Dabei wird auch auf das staatliche Wächteramt eingegangen, um die Rechtsgrundlage der Jugendhilfe ganzheitlich darzustellen. Beide Teile bilden im weiteren Verlauf der Arbeit eine zentrale Grundlage für die Analyse.

2.1 Historischer Kontext der Kinder und Jugendhilfe in Ostdeutschland in den 1990er Jahren

Am 1. Januar 1991 löste das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) in der Bundesrepublik Deutschland ab. In den neuen Bundesländern geschah dies

schon einige Monate zuvor - am 3. Oktober 1990 wurde die Jugendhilfverordnung der DDR (JHVO) abgelöst (vgl. Bohler/Franzheld 2010, 2). Am 1. Januar 1991 trat das KJHG als Achstes Buch (VIII) des Sozialgesetzbuchs in Kraft (vgl. Schilling/Klus 2015, 67f). Zentrales Prinzip galt, die Hilfen nicht mehr primär als fürsorglich und kontrollierend zu verstehen, sondern als rechtsgestützte, partizipative Unterstützungsleistungen. Klient*innen sollten an der Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe beteiligt werden, wodurch eine autonomieorientierte Hilfe- und Planungskultur gestärkt wurde (vgl. Bohler/Franzheld 2010, 2).

Die Ausgangslage in der DDR war eine andere. Die Jugendhilfe war der Volksbildung zugeordnet und auf Jugendfürsorge und Jugendschutz verengt. Fachliche Sozialarbeit erhielt wenig institutionelle Rückendeckung. In der fachlichen Selbstbeschreibung wurde Jugendhilfe mitunter als überholbares Übergangsphänomen eines sich vollendenden Sozialismus gesehen. Entsprechend dominierten kontrollierende, ordnungsrechtlich akzentuierte Eingriffe und Heimunterbringung als Standardreaktionen, während fallbezogene, partizipative Hilfestrukturen schwach ausgeprägt blieben (vgl. ebd.,2f).

Ein Blick auf die Leitnormen vor 1990 verdeutlicht die angeführten Unterschiede. Das westdeutsche Jugendwohlfahrtsgesetz stellte das Recht des Kindes auf Erziehung, das Erziehungsrecht der Eltern und den Vorrang freiwilliger, nichtstaatlicher Hilfen heraus. Staatliche Eingriffe waren an gesetzliche Voraussetzungen gebunden und subsidiär angelegt. Demgegenüber definierte die Jugendhilfverordnung der DDR folgendes:

„§1 JHVO (1) Die Jugendhilfe umfasst die rechtzeitige korrigierende Einflussnahme bei Nachlässigkeit und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen. Die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche.“ (Bohler/Franzheld 2010, 2)

Diese Verordnung wird von Bohler und Franzheld als den „Ausdruck von politischem System, das auf korrigierende Einflussnahme und Umerziehung zur sozialistischen Persönlichkeit hin abzielt“ (ebd.) bezeichnet.

Nach der Einheit setzte die Bundesregierung in den neuen Ländern einen Schwerpunkt auf Jugendarbeit. Begründet wird dies mit den Umbrüchen der Transformationszeit und dem Ziel junge Menschen zu Teilhabe und Demokratie zu befähigen. Der Bundesjugendplan wurde erweitert und es wurden eigene Linien für Ostdeutschland eingerichtet, um offene Arbeit und Jugendsozialarbeit schnell zu stärken (vgl. Bundesministerium für Frauen und Jugend 1994, 65).

Diese Lienen waren unter anderen das Programm zum Aus- und Aufbau freier Träger. Gefördert wurden örtliche Projekte, von Jugendlichen eingerichtete Jugendräume, regionale Kontaktstellen sowie Qualifizierung und Beratung. In Sachsen-Anhalt entstanden in diesem Rahmen zahlreiche Projekte und Kontaktstellen (vgl. ebd., 67f.). Ergänzend reagierte das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt auf belastete Regionen und unterstützte offene und aufsuchende Arbeit sowie Gemeinwesenarbeit (vgl. ebd., 69).

Der Verwaltungsaufbau schritt rasch voran. Ende 1991 waren in allen Landkreisen und kreisfreien Städten der neuen Bundesländer Jugendämter errichtet. Zur Sicherung von Räumen wurden bundeseigene Liegenschaften verbilligt bereitgestellt (vgl. ebd.78).

Zusätzliche wurden in Sachsen-Anhalt die stationäre Erziehungshilfe in den 1990er Jahren grundlegend umgebaut. Aus großen Heimen entstanden viele kleinere Standorte wie Wohngruppen und Kinderdörfer. Die Zahl der Einrichtungen stieg von gut über hundert zu Beginn des Jahrzehnts auf deutlich über vierhundert zum Ende der 1990er Jahre. Die Gesamtkapazität veränderte sich im Vergleich dazu nur moderat, während die belegten Plätze ab Mitte des Jahrzehnts zurückgingen. 1997 etwa, lag die Auslastung dauerhaft unter 80%, was auf Überkapazitäten hinweist. Parallel dazu wurde das Pflegekinderwesen sowie die ambulanten und teilstationären Hilfen gezielt ausgebaut, wodurch stationäre Unterbringungen an Bedeutung verloren. Diese Entwicklung beschreibt die Verschiebung von wenigen zentralen Einrichtungen hin zu einer differenzierten Hilfelandschaft mit mehr passgenauen Alternativen zur Heimerziehung (vgl. Landesjugendamt Sachsen-Anhalt o. J., 1ff.).

Die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach 1990 folgte nicht allein einer einfachen Ost-West-Logik. Regionen griffen auf sehr unterschiedlich gewachsene soziale Ressourcen zurück, etwa Trägerlandschaften, kommunale Finanzen oder Ausbildungstraditionen, die teils vor die DDR-Zeit zurückreichen. Auch nach der Einheit blieben Unterschiede in Organisation und Professionalisierung erkennbar, die quer zur Ost-West-Grenze verlaufen (vgl. Bohler/Franzheld 2010, 4f.)

2.2 Rechtliche Rahmen Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Die aktuelle rechtliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist zweifach verankert. Zum einen bilden die Bestimmungen des Grundgesetzes den verfassungsrechtlichen Rahmen, zum anderen sind die Vorgaben im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein-

fachgesetzlich konkretisiert. Im Zentrum steht dabei das Spannungsfeld zwischen dem Elternrecht auf Pflege und Erziehung, dem Schutz des Kindeswohls und dem staatlichen Wächteramt. Jugendhilfe bewegt sich somit stets zwischen dem Anspruch Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, und der Pflicht, korrigierend einzugreifen, sobald die Rechte und das Wohl von Kindern gefährdet sind. Die folgenden Unterkapitel beleuchten dieses Spannungsfeld näher, indem zunächst die Bedeutung des staatlichen Erziehungsauftrags erläutert und anschließend zentrale Regelungen des SGB VIII dargestellt werden.

2.2.1 Der staatliche Erziehungsauftrag

Der deutsche Staat nimmt gegenüber Eltern eine Wächterfunktion in Bezug auf die Pflege und Erziehung von Kindern ein. Art. 6 Abs. 2 GG beschreibt Pflege und Erziehung als „das natürliche Recht der Eltern“ und zugleich als „zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“, wobei die „staatliche Gemeinschaft“ über die ordnungsgemäße Ausübung dieses Rechts wacht. Dieser verfassungsrechtliche Rahmen bildet die Grundlage des staatlichen Eingreifens zum Schutz des Kindeswohls.

Auf dieser Basis konkretisiert das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe: § 1 SGB VIII normiert das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung sowie die Erziehung zu einer „selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ und benennt die Aufgabe der Jugendhilfe, diese Rechte zu verwirklichen und Benachteiligungen zu vermeiden. Damit wird der verfassungsrechtliche Wächterauftrag in konkrete fachliche Zielvorgaben für die Jugendhilfe übersetzt.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz Art. 6 Abs. 3 GG, dass ein Kind „gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden“ darf, konkretisiert sich in § 42 SGB VIII in den Vorschriften zur Inobhutnahme. Das Jugendamt ist demnach berechtigt und verpflichtet, ein Kind vorläufig in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für dessen Wohl vorliegt oder das Kind um Obhut bittet; diese Maßnahme ist damit ein gesetzlich geregeltes Instrument des staatlichen Wächteramtes.

In der fachlichen Diskussion wird dieser rechtliche Rahmen häufig unter ethischen Gesichtspunkten reflektiert. Autoren wie Klaus Graf betonen, dass das Wächteramt nicht nur als Ein-

griffsrecht, sondern zugleich als professionelle, ethisch abgesicherte Verantwortung der Jugendhilfe verstanden werden muss: Es geht darum, Kinderrechte zu fördern und Eingriffe zugleich verhältnismäßig sowie menschenrechtskonform zu gestalten (vgl. Graf 2014, 38).

2.2.2 Der Schutzauftrag im SGB VIII

Neben der grundsätzlichen Festlegung des Elternrechts und des staatlichen Wächteramtes in Art. 6 GG präzisieren einzelne Vorschriften des SGB VIII die Aufgaben und Befugnisse der Jugendhilfe. Besonders hervorgehoben wird dabei der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII. Danach ist das Jugendamt verpflichtet, bei wichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung das Gefährdungsrisiko fachlich einzuschätzen. Hierbei sind mehrere Fachkräfte einzubeziehen, um die Einschätzung auf eine breite Grundlage zu stellen und vorschnelle Entscheidungen zu vermeiden. Gleichzeitig ist zu prüfen, inwieweit die Eltern bereit und in der Lage sind, Gefährdungen mit Unterstützung abzuwenden. Erst wenn Hilfen nicht greifen oder von den Eltern abgelehnt werden, sind weitergehende Eingriffe erforderlich (vgl. Wiesner et al. 2022, SGB VIII, § 8a, Rdnr.4).

Die Inobhutnahme ist ein starkes Instrument des staatlichen Wächteramtes, aber zugleich auch Ausdruck der Verpflichtung, Kinder unmittelbar zu schützen, wenn Gefahr im Verzug ist. Diese Maßnahme ist als ultima ratio zu verstehen, die in der Regel erst nach Prüfung und Ausschöpfung milderer Mittel angewendet wird (vgl. ebd.§ 42, Rdnr. 3f.).

Ergänzend regelt § 87 SGB VIII die örtliche Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen. Zuständig ist jeweils der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche aufhält. Damit wird sichergestellt, dass in Krisensituationen keine Unsicherheit über Verantwortlichkeiten entsteht und ein schnelles Handeln möglich bleibt (vgl. Wiesner et al. 2022, SGB VIII § 87 Rn. 1-5).

Diese Vorschriften verdeutlichen, dass die Jugendhilfe nicht nur als allgemeines Unterstützungsangebot verstanden werden darf, sondern auch ein klar geregeltes Schutzsystem darstellt. Sie verpflichten Fachkräfte dazu, Gefährdungen systematisch einzuschätzen, Verantwortung zu übernehmen und im Ernstfall zum Schutz der Kinder auch gegen den Willen der Eltern einzugreifen.

2.2.3 Grundlagen der Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung sind in §§ 27 ff. SGB VIII geregelt. Nach § 27 Abs. 1 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Erziehung durch die Personensorgeberechtigten nicht

dem Wohl des Kindes oder der Jugendlichen entspricht und die Hilfe geeignet sowie notwendig ist. Damit sind Hilfen zur Erziehung keine freiwillige Leistung des Jugendamts, sondern eine einklagbare Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (vgl. Wiesner et al. 2022, SGB VIII, § 27, Rdnr. 5). Art und Umfang richten sich gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Hilfen können flexibel ausgestaltet, miteinander kombiniert und unter Einbezug des sozialen Umfelds geplant werden. Der Gesetzgeber betont damit Individualisierung und Ressourcenorientierung als leitende Prinzipien der Jugendhilfeplanung im Einzelfallverfahren (vgl. ebd. Rdnr. 29–37, 40–45).

Das Verfahren ist in § 36 SGB VIII konkretisiert. Vor jeder Entscheidung über eine Hilfe ist ein Hilfeplanverfahren durchzuführen: Hier werden Verlauf, Ziele, Inhalte und Dauer der Hilfe strukturiert und dokumentiert. Eltern und junge Menschen wirken daran in einem kooperativen Prozess mit, in dem gemeinsam mit dem Jugendamt Bedarf, Ziele, Maßnahmen, Zuständigkeiten und Überprüfungszeitpunkte festgelegt werden. Der Hilfeplan hält das Aushandeln fest und bildet die Grundlage für Steuerung, Fortschreibung und Beendigung der Hilfe, einschließlich der Kriterien, an denen Fortschritte und Anpassungsbedarfe erkannt werden können (vgl. ebd. § 36, Rdnr. 1–2). Partizipation meint hierbei die systematische Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen an allen wesentlichen Entscheidungsschritten. Von der Auswahl der Hilfeform, über die Intensität ebendieser, bis zu den Zielsetzungen und den Formen der Überprüfung. Die Mitwirkung ist nicht nur Anhörung, sondern ein rechtlich abgesicherter Anspruch auf Beteiligung im Hilfeplanprozess mit nachvollziehbarer Dokumentation (vgl. ebd. Rdnr. 6–8a).

Kooperation bezeichnet die abgestimmte Zusammenarbeit aller am Hilfeprozess Beteiligten Professionen, Institutionen und Personen. Dazu gehören öffentliche und freie Träger, Schulen und weitere Akteur*innen, mit klaren Rollen, transparenten Kommunikationswegen und gesicherter Dokumentation, bis hin zur Form der Entscheidung und dem Zugang zu Rechtsschutz. Maßgeblich ist die bedarfsgeleitete Hilfeplanung, nicht die Förmlichkeit eines Antrags. Die Entscheidungen werden fortlaufend überprüft und bei verändertem Bedarf angepasst fortgeschrieben, um Kontinuität und Passgenauigkeit der Hilfe zu sichern (vgl. Wiesner et al. 2022, SGB VIII, § 27, Rdnr. 50-62).

Eltern bleiben Adressat*innen der Leistung und wirken am gesamten Hilfeprozess mit, auch wenn eine Hilfe außerhalb des Elternhauses erforderlich wird. In diesen Konstellationen ist zu klären, wie elterliche Erziehungsverantwortung gestützt, Herkunftsbeziehungen gestaltet und

die Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Einrichtung oder Pflegefamilie verlässlich organisiert werden kann. Voraussetzung ist die Bereitschaft und Eignung zur Kooperation mit dem öffentlichen Träger, was im Hilfeplan zu klären und mit geeigneten Unterstützungen zu unterlegen ist (vgl. Ebd. § 36, Rdnr. 6–8a). Für den jungen Menschen gilt ergänzend das Gebot altersangemessener Beteiligung, sodass Wille, Sichtweisen und Schutzbedarfe erkennbar in Ziele und Maßnahmen einfließen (vgl. Ebd. § 27, Rdnr. 38f).

Auf dieser Grundlage verbindet der Hilfeplan die Auswahl und Ausgestaltung der Hilfe mit klaren Zielaussagen, Terminen und Verantwortlichkeiten und beschreibt die Gestaltung von Übergängen, etwa Rückkehr in die Herkunftsfamilie, Erziehung in einer anderen Familie oder eine längerfristige Lebensform mit Vorbereitung auf eigenständiges Leben. Damit schafft das Verfahren Transparenz und Steuerungsfähigkeit und hält zugleich die Möglichkeit bereit, Hilfen zu kombinieren, anzupassen oder zu beenden, wenn der Hilfezweck erreicht ist oder neue Bedarfe entstehen (vgl. Wiesner et al. 2022, SGB VIII, § 27, Rdnr. 33–37, 55–56).

Daran schließt im nächsten Kapitel die Darstellung der unterschiedlichen Hilfeformen an. Sie werden in ihrer Bandbreite und Kombinierbarkeit aufgegriffen und den im Hilfeplan vereinbarten Zielen sowie der aktiven Mitwirkung von Eltern und jungen Menschen zugeordnet, damit der Zusammenhang zwischen Verfahren und konkreter Ausgestaltung sichtbar bleibt.

2.2.4 Formen der Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch systematisch geordnet und reichen von niedrigschwelligen Beratungen bis zu intensiven stationären Maßnahmen. Am Beginn steht die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, sie unterstützt Eltern Kinder und Jugendliche bei Fragen des Zusammenlebens bei Konflikten sowie bei Entwicklung und Verhaltensauffälligkeiten und wirkt möglichst früh präventiv. Daran schließen personenbezogene Unterstützungen wie Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII an, die den Alltag der jungen Menschen begleiten und Integration sowie Persönlichkeitsentwicklung fördern. Ergänzend gibt es teilstationäre Angebote in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII, die schulische Förderung, soziales Lernen und Elternarbeit verbinden und so eine zusätzliche Struktur bieten, während das Kind in der Herkunftsfamilie lebt.

Zentral für ambulante Hilfen ist die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII. Sie verbindet längerfristige intensive Unterstützung im Haushalt der Familie mit pädagogischer Arbeit, stärkt Erziehungskompetenzen und sichert alltagspraktische Routinen. Ihr Kern liegt im

kooperativen Arbeiten mit den Familien, sie setzt im häuslichen Umfeld an, baut auf vorhandenen Stärken auf und verfolgt Hilfe zur Selbsthilfe als Leitidee (vgl. Wiesner et al. 2022, SGB VIII, § 31, Rdnr. 1-12). Die Arbeitsschwerpunkte reichen von der Strukturierung des Tages über Konfliktbearbeitung bis zur Unterstützung im Kontakt mit Schule und Ämtern. Beteiligung und Mitwirkung von Eltern und Kindern sind ausdrücklich einzubeziehen und mit Zielen sowie Überprüfungsterminen zu dokumentieren, damit Verlauf und Ergebnisse transparent und überprüfbar bleiben (vgl. ebd. Rdnr. 16f).

Wenn ein Aufwachsen in der Herkunftsfamilie nicht möglich ist, kommen familienersetzende Hilfen in Betracht. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII eröffnet Kindern einen familiären Rahmen. Erfordert der Bedarf eine intensivere Betreuung, sieht § 34 SGB VIII die Erziehung in Heimen und in sonstigen betreuten Wohnformen vor. Heimerziehung ist Hilfe auf Zeit und verfolgt drei Perspektiven, die im Hilfeplan zu klären und fortzuschreiben sind: Rückkehr in die Herkunftsfamilie, Erziehung in einer anderen Familie oder eine längerfristige Lebensform mit Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.

Maßstab ist der individuelle Bedarf des jungen Menschen, nicht ein staatliches Erziehungsideal (vgl. Wiesner et al. 2022, SGB VIII, § 34, Rdnr. 12, 18–21). Die Ausgestaltung hat sich seit den 1970er Jahren deutlich ausdifferenziert, kleinere und wohnortnahe Settings wie Wohngruppen oder betreute Wohngemeinschaften gewinnen an Bedeutung. Übergänge zwischen ambulanten teilstationären und stationären Leistungen können flexibel gestaltet werden, wenn es der Bedarf erfordert (vgl. ebd., Rdnr. 14–15).

Für die stationäre Hilfe sind Partizipation und Kooperation konstitutiv. Einrichtungen sollen eine gelebte Beteiligungskultur und wirksame Beschwerdewege vorhalten. Partizipation schützt und stärkt Rechte und ist fachlicher Standard sowohl im Einrichtungsalltag, als auch im Hilfeplanverfahren. Durch unabhängige Beratungsangebote findet sie Ergänzung. Parallel dazu bleibt Elternarbeit tragender Bestandteil, sie dient der Sicherung von Bindungen und der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Wenn Rückkehr nicht tragfähig ist, dient sie der konstruktiven Mitwirkung an einer anderen dauerhaften Perspektive. All dies erfolgt im Rahmen einer transparenten und überprüfbaren Perspektivklärung, die im Hilfeplan abgebildet wird (vgl. Wiesner et al. 2022, SGB VIII, § 34, Rdnr. 24, 26–29).

In der Gesamtschau spiegelt die Systematik der §§ 27 bis 35a SGB VIII die Leitprinzipien der Kinder und Jugendhilfe wider: Individualisierung, Flexibilität und konsequente Orientierung

am Bedarf. Hilfen sind nicht starr, sie können kombiniert werden und bauen idealerweise aufeinander auf. Damit lässt sich eine ambulante Unterstützung durch sozialpädagogische Familienhilfe mit der Arbeit an Bindungen und Ressourcen verbinden, und, falls nötig, in eine stationäre Hilfe überführen, die Beteiligung sichert, Schutzkonzepte lebt und klare Perspektiven verfolgt.

Die hier dargestellten Grundlagen der Hilfen werden in Kapitel 6 als Maßstab herangezogen, um die im Fall Familie Ritter gezeigten Interventionen der Sozialen Arbeit einzuordnen.

3. Berufsethisches Leitbild und Professionsverständnis der Sozialen Arbeit

Das berufsethische Leitbild und das Professionsverständnis bilden den theoretischen Rahmen, in dem sich die Soziale Arbeit in Deutschland verortet. Beide Konzepte greifen ineinander, da sie die normative Grundlage und zugleich die wissenschaftliche Einordnung der Profession beschreiben. Während das berufsethische Leitbild vor allem Werte wie Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und Partizipation hervorhebt, verweist das Professionsverständnis darauf, dass Soziale Arbeit mehr ist als ein praktisches Hilfesystem. Sie versteht sich als eigenständige Profession, die auf wissenschaftlichem Wissen, methodischer Reflexion und normativen Grundlagen aufbaut (vgl. Schilling/Klus 2018, 219).

Die Entwicklung eines einheitlichen Professionsverständnisses ist für die Soziale Arbeit von zentraler Bedeutung. Zum einen dient es der Abgrenzung gegenüber anderen Disziplinen, zum anderen stärkt es die Identität der Profession selbst. Auch die Berufsethik, die durch den Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) formuliert und fortlaufend weiterentwickelt wird, trägt hierzu bei, indem sie Orientierung für das professionelle Handeln bietet und dieses auf eine allgemein verbindliche Grundlage stellt (vgl. DBSH 2025, 7ff.).

Auf internationaler Ebene verdeutlichen die Ethikrichtlinien der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW), dass sich die Soziale Arbeit weltweit an ähnlichen Prinzipien orientiert. Dort werden insbesondere die Achtung der Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und die Förderung von Selbstbestimmung als grundlegende Werte benannt (vgl. IFSW/IASSW 2018).

Damit wird deutlich, dass Berufsethik und Professionsverständnis keine abstrakten Konzepte sind, sondern den Kern dessen beschreiben, was Soziale Arbeit als Profession ausmacht.

In den folgenden Unterkapiteln werden diese Grundlagen vertieft. Dabei wird zunächst die Berufsethik in ihrer nationalen und internationalen Dimension näher betrachtet, bevor zentrale professionsethische Konzepte wie die Vorstellung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession und das Tripelmandat erläutert werden.

3.1 Theoretische Einordnung: Von der Berufspraxis zur Profession

Zwischen den Anfängen kommunaler Armen- und Waisenfürsorge im Kaiserreich und der späteren Herausbildung staatlicher Wohlfahrtssysteme vollzog sich in Deutschland ein grundlegender Professionalisierungsprozess Sozialer Arbeit. Noch vor dem Ersten Weltkrieg organisierten sich private und kirchliche Wohlfahrtsinitiativen, doch erst kriegsbedingte Versorgungsaufgaben und der Ausbau reichsweiter Fürsorgevorschriften führten zu bezahlten Stellen und ersten Berufsverbänden (Hammerschmidt/Tennstedt 2012, 73f). In den 1920er Jahren schufen Reichsfürsorgesystem und Fürsorgepflicht-Verordnung ein einheitliches öffentliches Netz, das kommunale Armenämter ersetzte und Sozialarbeit als staatlich anerkannte Tätigkeit etablierte (ebd., 83f). Mit der Weimarer Verfassung 1919 und der Etablierung universitärer Lehrstühle sowie Fortbildungsakademien wuchs die soziale Fachlichkeit weiter, bis Soziale Arbeit als eigenständige Profession mit systematischem Wissen, rechtlicher Verankerung und ethischem Auftrag etabliert war (ebd., 85).

Eine Grundlage für die Bestimmung der Profession Sozialer Arbeit bildet die Definition der International Federation of Social Workers (IFSW). Diese wurde 2014 auf der Generalversammlung in Melbourne verabschiedet:

„Soziale Arbeit ist eine praxisorientierte Profession und eine wissenschaftliche Disziplin, dessen bzw. deren Ziele die Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung und des sozialen Zusammenhalts sowie die Stärkung und Befreiung der Menschen ist. Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlagen der Sozialen Arbeit. Gestützt auf Theorien zur Sozialen Arbeit, auf Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und indigenem Wissen, werden bei der Sozialen Arbeit Menschen und Strukturen eingebunden, um existenzielle Herausforderungen zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern. Die obige Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene noch erweitert werden.“ (IFSW 2014)

Diese Definition betont die doppelte Verankerung der Sozialen Arbeit als praktische Profession und wissenschaftliche Disziplin. Sie zeigt deutlich, dass es nicht allein um die Bearbeitung individueller Problemlagen geht, sondern ebenso um gesellschaftliche Veränderung, Gerechtigkeit und die Achtung der Menschenrechte.

In der professionssoziologischen Diskussion wird häufig hervorgehoben, dass klassische Professionen wie die Medizin oder die Juristerei auf einer besonders ausgeprägten Fachkompetenz beruhen, die verhindern soll, dass in sensiblen Lebensbereichen Schaden entsteht. Gleichzeitig gilt Unabhängigkeit als zentrales Merkmal professionellen Handelns. Professionelle müssen sowohl gegenüber Institutionen mit möglicherweise konkurrierenden Interessen als auch gegenüber Klient*innen in ihrer fachlichen Entscheidung autonom agieren. Diese doppelte Unabhängigkeit dient dem Schutz vor Instrumentalisierung und Missbrauch. Nach Müller (2012, 957f.) zeigt sich dies etwa in langen Ausbildungswegen, besonderen Prüfungs- und Zulassungsverfahren, der institutionellen Selbstkontrolle über fachliche Standards sowie in spezifischen Privilegien, die zugleich durch berufsethische Normen begrenzt werden.

Überträgt man diese Merkmale auf die Soziale Arbeit wird deutlich, dass sie sich in vielen Punkten den klassischen Professionen annähert, jedoch weiterhin einen Prozess der Professionalisierung durchläuft. Schilling und Klus (2018, 219) betonen, dass sie über berufsspezifische Definitionen, Konzepte, theoretisches Wissen und praxiserprobte Methoden verfügt und sich damit klar von einer reinen Berufsausübung unterscheidet.

Eine Erweiterung dieser Perspektive liefert Staub-Bernasconi (2013), die die Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ versteht. Dabei wird betont, dass der professionelle Auftrag nicht nur die individuelle Unterstützung umfasst, sondern auch die konsequente Umsetzung und Verteidigung von Menschenrechten in gesellschaftlichen Strukturen. Professionelles Handeln wird so zu einem normativen Auftrag: Sozialarbeitende sind verpflichtet, Menschenrechtsprinzipien zu achten, Diskriminierung zu bekämpfen und zur sozialen Gerechtigkeit beizutragen. Diese Orientierung an universellen Menschenrechten unterscheidet die Profession zusätzlich von reiner Wohlfahrtsarbeit und unterstreicht ihre ethische und politische Dimension (Staub-Bernasconi 2013, 42f.).

Dewe und Otto (2012) ergänzen diesen Ansatz durch das Konzept der reflexiven Professionalität: Jeder Hilfeprozess wird als einmaliger Fall analysiert, Probleme werden nicht schematisch

behandelt, sondern in einem standardisierten Reflexionsprozess untersucht. Dieser führt von der Situationsanalyse über die Zielentwicklung bis zur methodischen Intervention und stellt sicher, dass professionelles Wissen präzise auf die jeweilige Lebenslage angewendet wird (Dewe & Otto 2012, 211).

Abschließend lässt sich festhalten, dass Soziale Arbeit als Profession nicht nur durch wissenschaftliche Standards, theoretische Fundierungen und berufsethische Leitlinien geprägt ist. Entscheidend ist zudem ihre Fähigkeit Wissen in der Praxis reflexiv, kontextsensibel und methodisch begründet einzusetzen. Durch die Orientierung an Menschenrechten wird sie zu einer eigenständigen Profession, deren Selbstverständnis gleichermaßen von theoretischen Konzepten wie von ihrer praktischen Umsetzung getragen wird (vgl. Hohmann 2024, 16).

Für die folgenden Unterkapitel dient dieses Kapitel als Fundament des Professionsverständnisses. In den Kapiteln 3.2 und 3.3 werden die genannten Teilaspekte Berufsethik und das Modell des Tripelmandats erneut aufgegriffen und ausführlicher beschrieben.

3.2 Berufsethik Sozialer Arbeit (in Deutschland)

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH) arbeitet schon seit den späten 1990er-Jahren an einer eigenen Berufsethik. Erste Überlegungen dazu gab es bereits 1997, da klar wurde, dass die Soziale Arbeit nicht nur Methoden und Theorien braucht, sondern auch eine klar definierte ethische Grundlage. 2014 wurde erstmals eine Berufsethik veröffentlicht, die 2024 noch einmal überarbeitet und erweitert wurde. Das zeigt, es handelt sich hierbei nicht um ein starres Dokument, sondern um ein veränderliches Konzept, das sich mit der Gesellschaft und den Anforderungen an die Soziale Arbeit weiterentwickelt (vgl. DBSH 2025, 7).

Die Berufsethik kann demnach als ein Regelwerk verstanden werden, das Fachkräften Handlungssicherheit geben soll. Sie baut auf dem ethischen Grundverständnis der Sozialen Arbeit auf und überträgt diese Werte in Leitlinien für die Praxis. Das heißt, Fachkräfte können sich bei schwierigen Entscheidungen auf Grundprinzipien stützen, die immer gelten sollen, wie etwa Würde, Gerechtigkeit und Partizipation (vgl. ebd., 9). Gleichzeitig können auch die Adressat*innen der Sozialen Arbeit darauf vertrauen, dass professionelles Handeln nicht willkürlich geschieht, sondern ethisch abgesichert ist (vgl. ebd., 17).

Eng verbunden ist die Berufsethik mit der von Silvia Staub-Bernasconi entwickelten Idee der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession. Staub-Bernasconi beschreibt die Soziale Arbeit als eine Profession, die im Kern dafür da ist, Menschenrechte praktisch umzusetzen und zu verteidigen (vgl. Staub-Bernasconi 2019). Der DBSH greift diese Sichtweise auf und macht deutlich, dass die Achtung und Durchsetzung der Menschenrechte nicht ein Nebenaspekt, sondern ein Grundpfeiler sozialarbeiterischen Handelns ist.

Der DBSH-Kodex von 2024 enthält dabei eine Reihe von Prinzipien, die für alle Bereiche der Praxis gelten. Dazu gehören der Schutz und die Anerkennung der Menschenwürde, die Verpflichtung auf soziale Gerechtigkeit, die Förderung von Partizipation und Selbstbestimmung sowie die Verantwortung, nachhaltig zu handeln (vgl. DBSH 2025, 11f.).

Ein weiterer Bezug ist das internationale Menschenrechtssystem. Deutschland ist seit 1973 Mitglied der Vereinten Nationen (vgl. Vereinte Nationen, 2019), und damit an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gebunden, die 1948 verabschiedet wurde und insgesamt 30 Artikel umfasst (United Nations o.J.) Darin geht es um fundamentale Rechte wie das Recht auf Leben, Bildung, Arbeit oder den Schutz vor Diskriminierung. Das ist für die Soziale Arbeit wichtig, weil sie genau an diesen Schnittstellen arbeitet (vgl. ebd.).

Neben den nationalen Grundlagen verweist der DBSH auch auf die internationalen Berufsethiken, die von der International Federation of Social Workers (IFSW) und International Association of Schools of Social Work (IASSW) entwickelt wurden. Diese Ethikrichtlinien, die 2004 verabschiedet und 2018 aktualisiert wurden, nennen zentrale Prinzipien, wie die Achtung der Würde jedes Menschen, die Verpflichtung auf soziale Gerechtigkeit, die Anerkennung kultureller Vielfalt und die Förderung der Selbstbestimmung von Individuen und Gruppen (vgl. IFSW/IASSW 2018). Damit wird deutlich, dass die deutsche Berufsethik nicht isoliert gedacht ist, sondern Teil eines globalen Verständnisses von Sozialer Arbeit.

Insgesamt zeigt sich, dass die Berufsethik in der Sozialen Arbeit mehr ist als ein Papier mit Regeln. Sie ist eine Grundlage für die professionelle Identität, sie stärkt die Verantwortung der Fachkräfte und macht deutlich, dass es in der Sozialen Arbeit immer auch um die Umsetzung von Menschenrechten und sozialen Werten geht.

Die erarbeiteten ethischen Grundlagen dieses Kapitels dienen in Folge der Betrachtung Sozialer Arbeit im Fall Familie Ritter, in Kapitel 6. Dabei dienen sie als Maßstäbe zur Gegenüberstellung der dargestellten Sozialen Arbeit.

3.3 Das Tripelmandat als professionsethisches Modell

Die Diskussion um Mandate in der Sozialen Arbeit gehört zu den zentralen theoretischen Debatten innerhalb der Professionsforschung. Lange Zeit war das sogenannte Doppelmandat prägend, das Soziale Arbeit als Vermittlung zwischen den Interessen der Adressat*innen einerseits und den Vorgaben der Gesellschaft, beziehungsweise des Staates andererseits verstand. Dieses Verständnis betont die besondere Stellung der Fachkräfte, die zwischen Hilfe und Kontrolle, Unterstützung und Normdurchsetzung zu vermitteln haben (vgl. Thiersch 1992, 88 f.).

Silvia Staub-Bernasconi hat diese Perspektive grundlegend erweitert und das sogenannte Tripelmandat entwickelt. Im Verständnis von Staub-Bernasconi hat die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession drei Mandate: Erstens, seitens der Adressat*innen, zweitens seitens der Gesellschaft und/oder der Träger und drittens seitens der Profession selbst. Das dritte Mandat umfasst sowohl das wissenschaftlich fundierte Wissen der Disziplin, als auch ihre ethischen Grundlagen, die eine eigenständige Orientierung im professionellen Handeln ermöglichen. Staub-Bernasconi beschreibt dieses Mandat mit den Worten „nach bestem Wissen und Gewissen“ (Staub-Bernasconi 2018, 113f.).

Diese drei Mandate sind für professionelles Handeln gleichermaßen verbindlich. Das erste Mandat der Adressat*innen macht ihre Lebenslagen, Bedürfnisse und ihre Partizipation zum Ausgangspunkt der Hilfeprozesse. Das zweite Mandat der Gesellschaft/der öffentlichen Hand/der Träger zeigt sich in rechtlichen Vorgaben, organisatorischen Regelungen und gesellschaftlichen Erwartungen. Das dritte Mandat der Profession verpflichtet Fachkräfte, ihr Handeln an wissenschaftlichem Wissen und berufsethischem, menschenrechtsbasierten Standards auszurichten und dadurch eine eigenständige Verantwortung wahrzunehmen (vgl. Staub-Bernasconi 2018, 114f.).

Die professionelle Praxis der Sozialen Arbeit muss sich demnach auf wissenschaftlich überprüfbares Wissen stützen. Alltagstheorien, Intuition oder gesellschaftliche Meinungen sind nicht grundsätzlich unbrauchbar, müssen jedoch stets kritisch reflektiert und hinterfragt werden. Entscheidend ist, dass der Blick auf die Notlagen der Adressat*innen gerichtet bleibt und Lösungen nachvollziehbar sowie wissenschaftlich fundiert entwickelt werden (vgl. Staub-Bernasconi 2018, 114). Darüber hinaus benötigt die Soziale Arbeit ein ethisches Fundament, welches Fachkräften erlaubt, sich gegebenenfalls von dominanten politischen, ökonomischen oder ideologischen Interessen zu distanzieren. Staub-Bernasconi betont, dass gerade in Bereichen

wie dem Kinderschutz, der Bewährungshilfe oder im Umgang mit staatlicher Gewalt nicht allein die rechtliche Begründbarkeit ausreicht, sondern zusätzlich eine ethische Legitimation erforderlich ist. Nur so lassen sich tiefgehende Eingriffe in demokratisch-rechtsstaatliche Verhältnisse rechtfertigen (vgl. ebd., 115.).

In der Praxis bedeutet dies, Fachkräfte müssen ihr Handeln kontinuierlich reflektieren und begründen. Sie bewegen sich durchgehend in einem Spannungsfeld zwischen den Interessen der Adressat*innen, den Erwartungen der Gesellschaft und den Normen der Profession. Gerade diese Dreifachbindung verleiht der Sozialen Arbeit ihre besondere Legitimation, macht aber auch die Komplexität und die potenziellen Konflikte professionellen Handelns sichtbar.

Es lässt sich festhalten, dass das Tripelmandat ein zentrales Konzept darstellt, um das professionelle Selbstverständnis der Sozialen Arbeit zu bestimmen. Es verdeutlicht, dass die Soziale Arbeit weder ausschließlich von staatlichen Vorgaben, noch allein von individuellen Bedürfnissen bestimmt wird, sondern auch durch eine eigenständige, fachliche und ethische Verantwortung geprägt ist. Damit liefert das Tripelmandat eine wesentliche Grundlage, um das Spannungsfeld von Hilfe, Kontrolle und Menschenrechtsorientierung sowohl theoretisch zu fassen, als auch praktisch zu gestalten.

Konkret bedeutet das für die vorliegende Arbeit, dass diese Grundlage als Maßstab im Fall Familie Ritter angewendet wird und somit das sozialarbeiterische Vorgehen anhand dessen eingeordnet wird.

4. Klassismuskritik und Armutsdarstellung in Medien

Dieses Kapitel bietet einen klassismuskritischen Rahmen. Ausgangspunkt ist die Annahme, dass gesellschaftliche Hierarchien über Erwerbsstatus, Bildung und Ressourcen, Zugänge strukturieren und Abwertung erzeugen können, die sich in Hilfeprozessen und in Bildern über „die Unterschicht“ niederschlagen (vgl. Seeck 2022, 10–14).

Dieser Rahmen liefert Kriterien, um die Verantwortung der Sozialen Arbeit gegenüber von Armut betroffenen Familien zu bestimmen, und zugleich die mediale Darstellung auf wiederkehrende Muster zu prüfen. Abschnitt 4.1 klärt die klassismuskritische Verantwortung Sozialer Arbeit. Abschnitt 4.2 hält Ergebnisse einer Forschung bereit über ähnliche Fernsehformate, wie

das der Familie Ritter. In Kapitel 5.3 wird anhand der Ergebnisse der Forschung die Darstellung der Familie Ritter betrachtet.

4.1 Klassismuskritische Verantwortung Sozialer Arbeit

Klassismuskritik richtet unter anderem den Blick auf ungleiche Zugänge zu Ressourcen, Anerkennung und Teilhabe (vgl. Kemper/Weinbach 2009, 7). Für die Soziale Arbeit ist das zentral, weil sie mit Menschen arbeitet, die häufig von Abwertung und Ausschluss betroffen sind, da auch professionelle Verfahren ungewollt zu Barrieren werden können. Professionelle Verantwortung bedeutet deshalb, eigene Deutungsmuster zu prüfen, Organisationsroutinen zu verändern und fachpolitisch für reale Zugänge einzustehen. Diese Perspektive knüpft an ein menschenrechtsorientiertes Professionsverständnis und eine antidiskriminierende Berufsethik an, die Selbstreflexion, Partizipation und strukturelle Veränderung betonen (vgl. Seeck 2022, 14; Seeck/Steckelberg 2025, 9f).

Ein Schwerpunkt liegt auf der Kritik von Vorstellungen darüber, was Leistung ist und wie viel sie wert ist (vgl. Kemper/Weinbach 2009, 17). Die Vorstellung, sozialer Aufstieg hänge hauptsächlich von individueller Anstrengung ab, verdeckt strukturelle Hindernisse und stabilisiert Selektion in Bildung und Arbeit. Für die Praxis heißt das Erwartungseffekte und Gatekeeping sichtbar zu machen. Gatekeeping bezeichnet dabei den Prozess, bei dem Personen oder Institutionen entlang einer Kommunikations- oder Entscheidungsstrecke auswählen was weitergegeben verändert oder zurückgehalten wird zum Beispiel welche Informationen öffentlich werden oder wer Zugang zu Leistungen erhält. Kinder und Jugendliche aus Armutshaushalten erhalten oft geringere Zertifikatschancen, selbst bei vergleichbarer Leistung, weil Verfahren und Erwartungen an bürgerliche Normalitätsvorstellungen gekoppelt sind und ihnen weniger zugetraut wird (vgl. Seeck 2022, 23).

Ungleichheit verankert sich früh über Sozialisation. In Familie und Schule wird ein klassenbezogener Habitus erlernt, der Sprache, Körperhaltung, Selbstsicherheit und Raumeignung prägt. Das beeinflusst Übergänge und Bildungswege und taucht in Fallkonstruktionen wieder auf, wenn Defizitnarrative unbemerkt übernommen werden. Klassismuskritik fordert deshalb Habitussensibilität in Diagnostik, Hilfeplanung und Leistungsgewährung sowie eine echte Beteiligung der Adressat*innen an Problemdefinition und Zielentwicklung. Auf diese Weise lassen sich Stereotype abbauen und Spielräume für gelingende Unterstützung vergrößern (vgl. Seeck 2022, 23f.).

Moritz Frietzsche greift die Ansätze Paulo Freires auf und entwickelt ein Modell, wie eine dialogische, problemformulierende Praxis genutzt werden kann, um Klassismus in der praktischen Arbeit gezielt zu adressieren. Das Fundament setzt sich zusammen aus den Themen und Erfahrungen der Betroffenen. Im Dialog werden sie bearbeitet, damit Sprachfähigkeit wächst und unterdrückende Verhältnisse in Frage gestellt werden. Für die Soziale Arbeit heißt das Erfahrungswissen systematisch einzubinden, Machtasymmetrien zu verringern und Hilfe als gemeinsame Aufgabenbearbeitung zu verstehen. Dadurch lassen sich antialogische Routinen vermeiden, in denen Menschen zu Objekten administrativer Verfahren werden und Fallarbeit wird mit struktureller Veränderung verbunden (vgl. Frietzsche 2025, 66f.).

Darüber hinaus beschreibt Frietzsche die problemformulierende Methode und den Primat des Dialogs als „Kristallisationspunkt“ (Frietzsche 2025, 69) einer befreienden Praxis. Er knüpft an Freires Verständnis von Sprache als Handlung an, die Veränderung ermöglicht, und an das Konzept generativer Themen, die aus der Lebensrealität erwachsen und weitere Problemlagen sichtbar machen. Damit wird Klassismus nicht individualisiert, sondern als veränderbare Struktur verstanden, die im gemeinsamen Prozess bearbeitet wird. Für die professionelle Haltung bedeutet das, Mythen und Zuschreibungen transparent zu machen und durch dialogische Verständigung zu ersetzen (vgl. Frietzsche 2025, 69f.).

Klassismus geht über individuelle Vorurteile hinaus und beschreibt ein strukturelles Verhältnis, das sich in organisationalen Strukturen ebenso wie in öffentlichen Diskursen widerspiegelt. Medienbeiträge über eine sogenannte Unterschicht bedienen häufig visuelle Stereotype als Gegenteil bürgerlicher Normen. Das verstärkt Scham und Abwertung und kann Falldeutungen prägen. Professionelle Verantwortung schließt daher medienkritische Kompetenz ein. Es geht darum Stereotype nicht zu reproduzieren und die Darstellung von Armutslagen an Würde, Selbstrepräsentation und informierte Zustimmung zu binden, besonders, wenn Fälle öffentlich diskutiert werden und die Profession kommunikativ eingebunden ist (vgl. Dehler 2020, 39; Se-eck 2022, 10ff.).

Auf Organisationsebene braucht es den Wechsel von „Fix the Person“ zu „Fix the Institution“. Standards, Fristen, Nachweispflichten und Sprache sind daraufhin zu prüfen, ob sie Zugänge eröffnen oder verschließen. Dazu gehören barrierearme Verfahren, echte Beschwerdemöglichkeiten und die Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrungen als Expert*innen in eigener Sache. Ebenso wichtig, sind eine dialogische Praxis und eine klare Abgrenzung von antialogischen Mustern helfen, paternalistische Tendenzen abzubauen und Partizipation als Arbeitsprinzip zu verankern (Frietzsche 2025, 71ff.).

Insgesamt zeigt sich, klassismuskritische Verantwortung verbindet reflexive Fallarbeit mit institutioneller Veränderung und fachpolitischem Engagement. Sie stützt sich auf menschenrechtsorientierte Ethik und auf Verfahren, welche Beteiligung wirklich ermöglichen. Sie fragt, ob Routinen Türen öffnen oder schließen und sie bezieht Position gegen Klassismus in Bildung, Hilfe und Öffentlichkeit. In Zuge dessen wird Klassismuskritik vom Zusatzthema zum Leitprinzip professioneller Praxis, das Anspruch und Wirklichkeit zusammenführt und ungleiche Startbedingungen nicht reproduziert, sondern aktiv bearbeitet.

Für die vorliegende Arbeit dient dieser Rahmen als Prüfmaßstab. In Kapitel 6 wird geprüft, inwiefern das professionelle Handeln im Fall der Familie Ritter diese klassismuskritischen und menschenrechtsorientierten Standards einlöst oder unterläuft.

4.2 Armutsdarstellung in deutschen Medien

Die öffentliche Wahrnehmung von Armut wird wesentlich durch mediale Darstellungen geprägt. Medien fungieren als zentrale Instanzen sozialer Deutung und tragen dazu bei, gesellschaftliche Differenzen zu normalisieren oder zu verstärken. Insbesondere das Fernsehen besitzt als massenmediales Leitmedium eine hohe Reichweite und hat damit Einfluss auf die kollektive Wahrnehmung sozialer Problemlagen. Was gesetzlich erlaubt ist in Deutschland entspricht nicht automatisch den Kriterien von verantwortungsvollem Journalismus (vgl. Branahl/Eberwein, 2011).

Die Armutsdarstellung im deutschen Fernsehen ist durch privatwirtschaftliche Sozialreportage-Formate geprägt. Das 40. Arbeitspapier der Otto-Brenner-Stiftung von Bernd Gäbler wertet eine systematische Programmsichtung und qualitative Fallanalysen aus, um wiederkehrende Erzählmuster, Authentizitätsmarker und redaktionelle Entscheidungen zu beschreiben (vgl. Gäbler 2020, 7f.). Ein zentrales Ergebnis ist, dass privat produzierte Formate Armut häufig in zugespitzten, klischeenahen Rahmen zeigen, während der öffentlich-rechtliche Rundfunk Armut eher punktuell und ohne koordinierte Programmpolitik erzählt. Längere dokumentarische oder fiktionale Auseinandersetzungen sind selten (vgl. ebd. 76f.).

Gäbler (2020) zeigt auf, dass Armut in vielen Fernsehsendungen, insbesondere in sogenannten Sozialreportagen, als individuelles Versagen und nicht als Folge struktureller Ungleichheit dargestellt wird. Formate wie „HARTZ UND HERZLICH“ oder „ARMES DEUTSCHLAND – STEMPELN ODER ABRACKERN?“ des Senders RTL II inszenieren Armut als persönliches Scheitern, das mit Faulheit, Verantwortungslosigkeit oder sozialer Devianz assoziiert wird (vgl. ebd., 23 ff.). Die

Sendungen bedienen sich dabei emotionalisierender und voyeuristischer Darstellungsformen, die das Publikum zugleich ansprechen und distanzieren. Diese Formate erzeugen ein „Zuschauererlebnis der Überlegenheit“ und reproduzieren dadurch symbolische Abgrenzungen zwischen arm und nicht arm (vgl. ebd., 34 ff.). Gäbler beschreibt diese Praxis als „zynische Showveranstaltung“, in der Armut als Spektakel und Unterhaltungsinhalt verwertet wird (vgl. ebd. 77).

Im Gegensatz dazu wird das Thema Armut im öffentlich-rechtlichen Fernsehen (ARD, ZDF) laut Gäbler weitgehend marginalisiert. Armut erscheine hier höchstens in einzelnen Dokumentarfilmen oder Kurzdokumentationen, ohne dass eine kontinuierliche programmatische Auseinandersetzung stattfindet. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen richte sich stark an einem bürgerlichen Publikum aus, wodurch sich eine mediale Spaltung zwischen „Unterschichtenfernsehen“ und „bürgerlichem Fernsehen“ verfestige (vgl. Gäbler 2020, 60ff.).

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die ästhetische Dimension: In Deutschland existiere kaum eine Tradition sozialrealistischer Filmkultur, die Armut differenziert, empathisch und kontextualisiert darstellt. Stattdessen dominierten stereotype Figuren, vereinfachte Handlungsmuster und moralische Zuschreibungen, die soziale Problemlagen individualisieren (vgl. ebd. 77f.).

Das Arbeitspapier fordert eine Neuausrichtung journalistischer und filmischer Praxis, die sich an Grundsätzen von Würde, Respekt und sozialer Verantwortung orientiert. Er plädiert für die Entwicklung neuer Erzählformen, die Betroffene einbeziehen, statt sie zu instrumentalisieren, und die strukturellen Ursachen von Armut stärker thematisieren (vgl. ebd. 77f.). Als positives Beispiel nennt er den österreichischen Leitfaden der Armutskonferenz (2018), der journalistische Standards für eine respektvolle Armutserichterstattung definiert. Ein vergleichbares Modell sei auch in Deutschland notwendig (vgl. ebd. 78).

Abschließend lässt sich festhalten, dass Gäbler (2020) zentrale Rahmungsmuster medialer Armutsdarstellung herausarbeitet, die für das Verständnis öffentlicher Wahrnehmungsprozesse bedeutsam sind. Seine Befunde zeigen, dass Armut im deutschen Fernsehen häufig individualisiert, emotionalisiert und mit moralischen Zuschreibungen verknüpft wird, während strukturelle Ursachen in den Hintergrund treten. Diese Darstellungslogiken beeinflussen, wie Armut und soziale Problemlagen gesellschaftlich gedeutet und bewertet werden.

Für die vorliegende Arbeit sind diese Erkenntnisse insofern relevant, als sie den Deutungsrahmen liefern, innerhalb dessen auch die Familie Ritter medial verhandelt wird. In Kapitel 5.3 dienen sie daher als Orientierungspunkt, inwiefern vergleichbare Muster der Personalisierung, Stigmatisierung oder Emotionalisierung erkennbar sind.

5. Der Fall „Familie Ritter“- eine Darstellung

Der Forschungsgegenstand dieser Arbeit ist die Reportage über die Familie Ritter von Stern TV. Dieses Kapitel beginnt mit einer Fallrekonstruktion auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen, die durch die Sichtung des Videomaterials erstellt wurde. Eine lückenlose Darstellung ist im Rahmen einer Bachelorarbeit nicht möglich. Die Grenzen des Vorgehens werden in Kapitel 7 erläutert.

Im zweiten Unterkapitel folgt die Einordnung der medialen Rezeption. Recherchiert wurden welche Medienformate in welcher Weise über die Reportage berichten. Zusätzlich wird die ethische Verantwortung des Journalismus herangezogen, um zu prüfen, ob die fortlaufende Darstellung der Familie Ritter und insbesondere der nachfolgenden Generationen von Kindern und Enkelkindern mit dem Pressekodex vereinbar ist.

Als Materialgrundlage dienen zehn Folgen der Reportagen Reihe „30 Jahre Familie Ritter die große Doku Serie“. Auf dieser Basis erfolgt eine kritische Einordnung der Darstellung. Sie verfolgt nicht den Anspruch einer vollständigen Medienanalyse. Ziel ist eine fokussierte kritische Betrachtung, die die Erkenntnisse aus Kapitel 4.2 des Diskussionspapiers von Gäbler aufgreift und anwendet.

5.1 Fallrekonstruktion

Von 1994 bis 2025 erschien bei Stern TV ein fortlaufendes Reportage-Format über die Familie Ritter aus Köthen in Sachsen-Anhalt. Stern TV ist ein Fernsehmagazin aus dem Haus RTL, einem deutschen Privatfernsehsender (vgl. Stern TV o. J.). Stern TV machte die Familie bekannt und stellte sie ins öffentliche Leben (vgl. Simplicissimus 2020, 3:00-3:08).

Das Reportage-Magazin Stern TV wird bei RTL als unterhaltsames Magazin beschrieben, welches investigative und informative Inhalte zeigt (vgl. RTL+ 2025). Als das Markenzeichen der Show gelten „[...] aufrüttelnde Reportagen, aktuelle Themen und bewegende Schicksale.“ (ebd.). Ebenso ist ein Merkmal, dass sie sich mit ihrer Sendung den „schwachen und Armen, beispielsweise Flüchtlingen und hilflosen Kindern“ (ebd.) widmen. In der Sendungsbeschreibung wird der Fokus auf diesen Unterhaltungsfaktor hervorgehoben:

„Hier werden Boulevard-Themen, die für Schlagzeilen gesorgt haben, auf unterhaltsame Weise präsentiert. Außerdem führen die Moderatoren spannende Interviews mit Prominenten und beleuchten Skandale kritisch.“ (RTL+ 2025)

Zentrale Protagonist*innen waren Mutter Karin Ritter sowie ihre Söhne René, Norman, Andy und Christopher. Insgesamt hat Karin Ritter jedoch sechs Kinder, ihre beiden Töchter Ivonne und Karina stehen seltener im Mittelpunkt der Reportage (vgl. Volksstimme 2025). In den Beiträgen wurde die Lebenssituation der Familie von Stern TV als prekär geschildert. Die Familie lebte zu Beginn des Formates, in den 90er-Jahren, in einer Obdachlosenunterkunft der Stadt Köthen ohne Toilette im Haus, diese sind als mobile Anlagen im Hof verfügbar. Sie verfügten zeitweise nicht über warmes Wasser. Die Familie lebte auf wenig Raum in heruntergekommenen Wohnungen (vgl. Mitic 2019). In späteren Folgen werden mehrere Umzüge der Familie gezeigt, alle fanden innerhalb von Köthen statt. Zunächst zogen sie in ein Haus, in dem sich die Toiletten im Treppenhaus befanden. Duschen oder eine andere Waschgelegenheit gab es nicht (vgl. Stern TV 2024b, 27:15-27:25). Im September 2018 zog die Familie Ritter während einer Renovierung der Obdachlosenunterkunft zum ersten Mal, seit Beginn der Reportage, in ein Haus mit Duschen und Toiletten in jeder Wohnung (vgl. Stern TV 2025d, 15:18-16:33). Dort lebte Familie Ritter einige Monate, bis sie im April 2019 in das renovierte Gebäude zurückkehrten. Ihre Wohnsituation war ab dann verändert. Laut Familie Ritter beschloss die Stadt Köthen, nun mehr eine Schlafstätte für obdachlose Personen anzubieten. Konkret bedeutete dies, dass die Familie Ritter und andere obdachlose Personen um 18 Uhr die Unterkunft betreten durften und um 8 Uhr am nächsten Morgen das Haus wieder verlassen mussten (vgl. Stern TV 2025c, 20:00-22:03). Neben den zeitweise fehlenden Sanitäranlagen beklagte sich Karin Ritter in Interviews mit Stern TV darüber, dass es Schimmel in den Wohnungen gibt, der bereits zu einer Lungenentzündung bei ihr geführt hätte. Dies wird auch gefilmt, der Schimmel befindet sich in den Wohnungen unter den Tapeten und an den Fenstern (vgl. Stern TV 2024b, 11:09-12:00). Die Heizung funktionierte in zwei der drei Obdachlosenunterkünften über einen Holzofen im Keller. Laut Berichten von Andy Ritter mussten die Bewohner*innen der Unterkunft sich selbst um das Holz und das Befeuern kümmern (vgl. Stern TV 2024b, 27:50-28:03). Durch die veränderte Wohnsituation im Frühjahr 2019 lebte Karin Ritter ab da auf der Straße, nachts hatte sie eine Unterkunft. Die Söhne Norman und René waren in der Zeit inhaftiert, Christopher Ritter bezog eine eigene Wohnung und Andy Ritter verbrachte ebenfalls die Nächte in der neu renovierten Unterkunft und den restlichen Tag auf der Straße (vgl. Stern TV 2025c, 12:20-14:55).

Zuständig für die Obdachlosenunterkünfte ist die Stadt Köthen, genauer das Ordnungsamt. Dieses wird auch von Stern TV gefilmt und interviewt, die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes treten bei den Umzügen gemeinsam mit der Polizei auf, um die Familie Ritter und weitere

Bewohner*innen der Unterkunft umzusiedeln. Die Mitarbeiterin des Ordnungsamtes scheint mit den Bewohner*innen des Hauses vertraut zu sein. Während der Räumung der Unterkunft geht auch hervor, dass zwei der dort lebenden Obdachlosen einen gesetzlichen Betreuer haben, dieser aber bei wichtigen Terminen nicht erscheint (vgl. Stern TV 2025f, 3:50-4:10). Daher übernimmt, laut Aussagen der Bewohner*innen, Karin Ritter die Aufgaben der gesetzlichen Betreuerin. Sie händigt täglich, das ihr alle zwei Wochen übergebene Wohngeld, an die beiden Bewohner*innen aus, und kocht für alle. Karin Ritter bezeichnet diese Aufgabe als eine Art Ehrenamt (vgl. Stern TV 2025f, 14:33-14:45).

Die mediale Präsenz machte die Familie zu einer der bekanntesten TV-Familien Deutschlands (vgl. Zeitler 2025). Die Aufmerksamkeit fußte jedoch vielfach auf problematischen Befunden: Von Beginn an zeichnete sich das dokumentierte Familienleben laut Berichten durch Arbeitslosigkeit, Armut, Gewalt und offen geäußerte Ausländerfeindlichkeit aus. Wiederholt wurde dokumentiert, dass rechtsradikale Parolen in den Beiträgen zu hören waren, und dass Karin Ritter ihre Kinder vor der Kamera zu solchen Aussagen animierte (vgl. Stern TV o. J.; Zeitler 2025; Simplicissimus 2020, 0:05-0:10). In der Sendung wird mehrfach der sogenannte Hitlergruß gezeigt, also eine nach § 86a StGB verbotene NS-Geste, unter anderem von Kindern oder Erwachsenen in Gegenwart von Kindern (vgl. Stern TV 2024c, 11:30-11:35; Stern TV 2024d, 23:21).

Frühzeitige gewalttätige Verhaltensweisen der Söhne wurden in den Reportagen thematisiert, in Interviews gaben sie aus Sicht der Berichterstattung gleichgültige Schilderungen von Angriffen auf migrantische Kinder wieder. Nachbar*innen berichteten zudem über schwere Sachbeschädigungen an der Wohnung und Gewalt am eigenen Körper, wobei diese Vorfälle bereits auftraten, noch ehe die Kinder ins Teenager-Alter kamen (vgl. Stern TV o. J.). So sagt Norman Ritter, im Alter von ca. sechs Jahren, in einem Interview mit Stern TV auf die Frage, was er mit der Nachbarin tun möchte „tot machen“ (Stern TV 2024a, 18:55-19:12). Nach diesem Vorfall, im Jahr 1994, kamen die vier Jungen in unterschiedliche Kinderheime, dort lebten sie laut Aussagen von Stern TV vier Jahre (vgl. Stern TV 2024a, 17:40-17:55). In diesem Zuge tritt dann auch das erste Mal der Jugendamtsleiter Peter Grimm in Erscheinung (vgl. Stern TV 2024d, 9:11-9:33). Peter Grimm ist bis heute Jugendamtsleiter und bleibt bis Ende der Aufzeichnungen zuständig für die Familie Ritter (vgl. Landkreis Anhalt-Bitterfeld o.J.; Stern TV 2024c). Im weiteren Lebensverlauf spielten Suchtprobleme bei mehreren Brüdern eine Rolle und es kam zu wiederholten Straffällen und mehrjährigen Freiheitsstrafen. Rückfälle nach Entlassungen wurden in den Berichten ebenfalls dargestellt (vgl. Stern TV, o. J.; Zeitler 2025). So verbrachte

Norman Ritter fast die Hälfte seines Lebens im Gefängnis, wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahl und anderen Delikten (vgl. Stern TV 2025d, 0:27-0:36). Auch Mutter, Karin Ritter, wurde straffällig, unter anderem wurde sie im Jahr 2012 wegen Volksverhetzung verurteilt (vgl. Volksstimme 2025).

Die Auswirkungen dieser belasteten Biografien zeigten sich auch in den späteren Lebensverläufen der Familienmitglieder. Die Folgen dieser Biografien blieben laut der Berichterstattung gravierend. Sohn Andy starb 2023 an einer Überdosis (vgl. Zeitler 2025). Mutter Karin Ritter verstarb bereits im Januar 2021 im Alter von 66 Jahren an Lungenkrebs (vgl. Stern TV o. J.). Im Jahr 2025 wurde zudem der Tod von Sohn Norman Ritter bekannt. Als Todesursache wurde eine Leberzirrhose genannt, der eine jahrelange Alkoholsucht vorausging (vgl. Mitteldeutsche Zeitung 2025).

Im Laufe der Jahre wurden auch mehrere Enkelkinder Teil der Berichterstattung. Darunter Jasmin Ritter, die in der Sendung häufig als stille Beobachterin erscheint und nach eigenen Angaben neun Jahre in Heimen verbrachte (vgl. Mitic 2019). Jasmin Ritter berichtet nach dem Aufenthalt im Heim, dass sie keine andere Möglichkeit hatte als zurück zu ihrer Oma Karin Ritter zu ziehen, was für sie aber nicht gut sei. Ihren Auszug 2018 aus dem Heim würde sie bereuen, sagt sie in einem Interview mit Stern TV (vgl. Stern TV 2025e, 14:55-15:06). Nach einer Haftstrafe distanzierte sich Jasmin nach eigenen Aussagen von ihrer Herkunftsfamilie. Die Verurteilung erfolgte 2020 wegen gemeinsamer Straftaten mit ihren beiden Onkeln Norman und Christopher gegen einen obdachlosen Mann (vgl. RTL 2023).

Trotz jahrzehntelanger Bekanntheit und medialer Darstellungen veränderte sich nichts bei den Familienumständen (vgl. Simplicissimus, 2020,0:35-0:48). Im Herbst 2025 erscheint inzwischen eine neue Reportage-Reihe über die „junge Generation“, in der weiterhin Gewalt, Drogen und Kriminalität im Mittelpunkt stehen. Gezeigt werden die Enkelkinder von Karin Ritter, die von ihren Wünschen und Rückschlägen berichten, von ihrer Kindheit im Heim und davon, dass ihre eigenen Kinder in Pflegefamilien untergebracht sind (vgl. VOX 2025).

Abschließend zeigt die Fallrekonstruktion, dass die Familie Ritter über Jahrzehnte unter prekären Wohn- und Lebensbedingungen stand und die mediale Begleitung vor allem Gewalt, rechts-extreme Äußerungen, Eingriffe der Behörden sowie Sucht und Delinquenz sichtbar machte. Nachhaltige Verbesserungen lassen sich in den Beiträgen nicht erkennen. Die problemorientierte Fokussierung bleibt bestehen, auch in der jüngsten Reportage (vgl. VOX 2025).

Dieser Überblick dient zum einen als Grundlage, um in Kapitel 5.2 die Wahrnehmung und Rezeption der Familie Ritter in Medien und Öffentlichkeit einzuordnen, und zum anderen um in Kapitel 6 die Interventionen der Sozialen Arbeit im Kontext zu betrachten.

5.2 Wahrnehmung und Rezeption der Familie Ritter in Medien und Öffentlichkeit

Die Tatsache, dass die Familie über 30 Jahre begleitet wurde und die Wiederaufnahme 2024 und 2025 mit jeweils einer neuen Staffel bestätigen ein anhaltendes mediales Interesse seitens RTL. Es existieren kritische Stimmen in den deutschen Medien zur Ritter-Reportage, die nachfolgend dargestellt werden. Auch Eindrücke von Bewohner*innen der Stadt Köthen werden in der Reportage festgehalten und hier angeführt.

Die von RTL gewählte Beschreibung der Sozialreportage (siehe Zitat 5.1) ist kritisch zu betrachten. Themen, die bereits Aufmerksamkeit bekamen, erhielten erneut eine Plattform von Stern TV. Die Frage stellt sich hier, ob es sich damit um Sensationsberichterstattung handelt, oder ethisch korrekter Berichterstattung im Journalismus. Die Beschreibung von Stern TV, das Format würde Skandale kritisch beleuchten, lässt sich im Fall der Reportage über Familie Ritter klar widerlegen. Von Stern TV findet keine Einordnung der Lebenssituation von Familie Ritter statt. Bei gezeigtem Hitlergruß von Norman Ritter geschieht keine kritische Einordnung, bei gefilmten rechtsradikalen Symbolen und Fahnen in Norman Ritters Wohnung werden diese ebenso nicht kommentiert, sondern schlicht gezeigt. Darüber hinaus werden rassistische Äußerungen der gefilmten Personen nicht zensiert (vgl. Stern TV 2024e, 6:30-6:40), sondern erhalten über die Reichweite und Beliebtheit des Formates eine große Plattform. Dieses Video hat Stand Oktober 2025 1,7 Millionen Aufrufe bei YouTube. Zu Beginn jeder Folge wird ein Rückblick gezeigt, dieser beinhaltet bei zuvor getätigten diskriminierenden Aussagen genau diese erneut. Die Reproduktion von Diskriminierung wird damit vervielfacht (ebd., 0:08-0:10).

Auf dem YouTube-Kanal von Simplicissimus, der zum Funk-Netzwerk der ARD und ZDF gehört, werden unter dem Titel „Stern TV Exposed: Familie Ritter und die Gier“, die Absichten von Stern TV hinterfragt, Fakten geprüft und die Darstellung journalistisch eingeordnet (vgl. Simplicissimus 2020). Das Video beschreibt die Reportage als „verstörenden Blick in eine absurde Parallelwelt.“ (Simplicissimus 2020, 0:18-0:20).

Seit den 90er Jahren wird nicht nur von Stern TV über die Familie Ritter berichtet, sondern auch in vielen anderen Medien ist die Familie präsent. Trotzdem veränderte sich im Laufe der Jahre nichts an der Lebenssituation der Ritters. Im Gegensatz dazu nehmen die Journalist*innen wahr, dass die prekären Zustände der Familie immer schlimmer werden (vgl. *Simplicissimus* 2020, 5:23-5:41). „Stern TV hält die Kamera auf den Verfall und das Leid einer Familie und alles wird dokumentiert.“ (ebd., 0:42-0:46). Der Frage nach „gutem Journalismus“ wird in diesem Zuge auch nachgegangen. Sie ordnen die Beiträge als „objektiv und sachlich“ (ebd., 1:04) ein, dabei weisen sie aber darauf hin, dass es keinerlei Schutz der Privatsphäre der Kinder gab das Leid der Familie ganz klar im Fokus stand (vgl. ebd.). Der Funk-Kanal *Simplicissimus* betont, dass die Protagonist*innen „nicht als Menschen wahrgenommen werden, sondern als Meme“ (*Simplicissimus* 2020, 4:54–4:56) und kritisiert die fehlende Einbettung in soziale Kontexte. Dies wird besonders deutlich beim Lesen der Berichterstattungen über die Familie. Veröffentlicht steht in der „WELT“:

„Es ist ein verstörender Blick in ein Milieu, einen ständigen Kreislauf aus Armut und rechtem Gedankengut. Und so bietet Familie Ritter geradezu ideal die Blaupause für das Vorurteil, Neonazis aus dem Osten, die seien doch alle asozial. Ständig am Tropf der Sozialhilfe hängend und dabei über die Behörden und die Ausländer schimpfend, die ihnen die Arbeit wegnehmen, die sie nie hatten und auch nicht wollen.“ (Mitic 2019)

Ein Anstoß für einen reflektierten Umgang mit den Lebensverhältnissen wird im YouTube-Video von *Simplicissimus* (2020, 1:57) genannt: durch eine Einordnung der Familie Ritter als „Symptom hoher Armutsgefährdung im Osten“ oder, dass der stark vorhandene Rechtsextremismus in Kontext gesetzt wird.

Des Weiteren wird der Pressekodex herangezogen, der als Rahmen für die Entscheidung über die Wichtigkeit der Berichterstattung, über eine prekär lebende Familie mit Kindern dient. Es wird kritisiert, inwiefern den Kindern von Karin Ritter die Zukunft (teilweise) dadurch verbaut wurde (vgl. *Simplicissimus* 2020, 1:22-1:44). Der Pressekodex enthält unter Richtlinie 11 Jugendschutz und Sensationsberichterstattung: es gilt im Journalismus den Jugendschutz zu wahren (vgl. *Presserat* 2025).

Konkret im Falle der Familie Ritter bedeutet dies die Fragestellung, ob die jahrelange Berichterstattung tatsächlich im öffentlichen Interesse liegt und somit ethischem Journalismus entspricht. Stern TV äußert sich wie folgt:

„Wir berichten vielmehr über die Familie, die im öffentlichen Leben immer wieder durch Ausschreitungen, Gewalt und Extremismus auffällig und somit Teil der Zeitgeschichte wird“ (Stern TV o.J; zit. n. *Simplicissimus* 2020, 2:56-3:02)

Hier wird deutlich, dass die Familie Ritter ohne mediale Reichweite durch die Plattform von Stern TV kein Teil der Zeitgeschichte geworden wäre (vgl. *Simplicissimus* 2020, 3:18-3:24).

Eine ebenso kritische Stimme zur Stern TV-Reportage verfasst Johannes Tesfai, Redakteur der linken Monatszeitung *ak (Analyse & Kritik)* aus Hamburg, welche vom Verein für politische Bildung, Analyse und Kritik e.V. herausgegeben wird. Der dargestellte Rechtsextremismus der Kinder zu Beginn der Reportage, wie der Wunsch ein "Skinhead" zu werden sowie neonazistische Äußerungen und Symbole im Erwachsenenalter von Familienmitgliedern wurden kommentarlos abgebildet. „Für sie war der aggressive Faschismus kein politischer Skandal, sondern eine Erzählung von Verwahrlosung.“ (Tesfai 2021).

„Neonazi zu sein wurde so zu einem Charakterfehler in der liberalen Gesellschaft wie Arbeitslosigkeit. Oder wie es der Leiter des Jugendamtes Köthen in einem Interview ausdrückte: »So war es eigentlich vorhersehbar, dass alle da sind, wo sie heute sind, ob in der Justizvollzugsanstalt oder in einer Obdachlosenunterkunft. Und ich denke, dass man diese Familie auch nicht bedauern muss.“ (Tesfai 2021)

Eine ebenso kritische Stimme zur Ritter-Reportage ist von *Quotenmeter*, einem Branchenmagazin aus Deutschland, veröffentlicht worden. Riedner (2025, o.S.) bezeichnet die Sozial-Reportage als Sensationsjournalismus, "der mehr darauf abzielte, Skandale und Eskapaden zu inszenieren, als die tieferliegenden Probleme anzugehen". Als problematisch greift Riedner auch den Umgang mit den gefilmten Kindern auf: "die langfristigen Folgen dieser öffentlichen Stigmatisierung für die Kinder, die ohnehin unter schwierigen Bedingungen aufwuchsen, würden ignoriert" (Riedner, 2025, o.S.). Hier wird auch deutlich die Verantwortung der Journalist*innen benannt und die Frage gestellt, ob diese in vulnerablen Momenten nicht verpflichtet gewesen wären die Dreharbeiten abubrechen. Auch die neuen Sendungen über die Enkelkinder von Karin Ritter, welche im Herbst 2025 in Zusammenarbeit mit VOX gefilmt und ausgestrahlt werden, wird kritisch betrachtet. "Damit setzt sich der Kreislauf der Bloßstellung und des Sensationsjournalismus fort." (Riedner, 2025, o.S.)

Neben der medialen Wahrnehmung der Familie Ritter gibt es auch Eindrücke von Bewohner*innen aus Köthen. Da die Familie Ritter kurzzeitig direkt neben einer Grundschule wohnte, werden Eltern von Stern TV dazu befragt, diese sprechen über Angst um ihre Kinder, vor allem um die migrantischen Kinder der Schule. Ein Vater bringt den Vorschlag ein, dass man die Familie besser außerhalb der Stadt unterbringen solle (vgl. *Stern TV* 2025f, 22:08-22:48).

Die von Stern TV gebotene Plattform für Familie Ritter ist demnach kritisch zu betrachten. Neben einzelnen kritischen medialen Stimmen über die Darstellung von prekären Lebenssitua-

tionen (konkret wie hier angeführt zur Familie Ritter) existiert auch eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik in Deutschland, im Rahmen der Untersuchung „Armutszugnis - Wie das Fernsehen die Unterschichten vorführt“ von Otto Gäbler, die 2020 von der Otto Brenner Stiftung veröffentlicht wurde. Die zentralen Aussagen von Gäbler (2020), wie in Kapitel 4.2 beschrieben, sind thematisch ähnlich und werden im nächsten Kapitel herangezogen.

5.3 Einordnung der Darstellung im Kontext des Diskussionspapiers „Armutszugnis - Wie das Fernsehen die Unterschichten vorführt“

Die in Kapitel 4.2 dargestellten Befunde nach Gäbler zeigen sich im Material zur Familie Ritter deutlich wieder. Sozialreportagen inszenieren Armut häufig zugespitzt, emotionalisiert und moralisierend, strukturelle Ursachen treten zurück, während individuelle Zuschreibungen dominieren (vgl. Gäbler 2020, 22). Diese Muster lassen sich in mehreren Sequenzen der Reportage beobachten und verdichten sich zu einer Darstellung, die Stigmatisierung befördert und journalistische Verantwortung nur begrenzt erkennen lässt.

Zentral ist die wiederholte unkommentierte Präsenz rechtsextremer Symbole. Gezeigt werden Hitlerplakat und Hakenkreuz ohne Unkenntlichmachung, die Kamera verweilt darauf, ohne kritische Einordnung oder Distanzierung (vgl. Stern TV 2024c, 23:36). Norman präsentiert alkoholisiert entsprechende Zeichen an der Wand und ist sprachlich kaum noch erreichbar, auch hier ohne erklärende Rahmung durch Redaktion oder Off-Kommentar (vgl. Stern TV 2024d, 02:15–02:18). Besonders problematisch ist die Szene, in der Karin einen Urenkel zum Hitlergruß animiert, was den Schutzauftrag gegenüber Kindern unmittelbar berührt und die Verantwortung der Berichterstattung herausfordert (vgl. Stern TV 2024c, 11:35).

Hinzu treten Eingriffe in erkennbare Schutzinteressen. Karina lehnt ein Interview ab, die Kamera filmt dennoch weiter, wodurch die Freiwilligkeit und Würde der Beteiligten in Frage stehen (vgl. Stern TV 2024c, 14:34). Die Zuspitzung auf individuelles Fehlverhalten wird durch eine konfrontative Frage zusätzlich verstärkt. Zitat Stern TV: „Glauben Sie, Sie wären in der Lage gewesen Ihre Kinder zu erziehen“ (vgl. Stern TV 2024c, 20:11–20:14) Im Sinne der von Gäbler beschriebenen Moralisation verlagert die Szene die Deutung auf persönliches Versagen, während Kontext und Struktur kaum sichtbar werden (vgl. Gäbler 2020, 34 f.; 76 f.).

Auch ästhetische Mittel unterstützen eine sensationsorientierte Lesart. Stern TV fragt, ob das Fest der Liebe ein Desaster wird, die Kamera zeigt parallel leere Bierflaschen, die mit dem inhaltlichen Moment nicht zusammenhängen, aber ein Defizitbild verstärken (vgl. Stern TV 2024e, 16:06–16:09). Später erhält Karin einen Geschenkekorb, reagiert beschämt und benennt dies ausdrücklich, während die Redaktion auf die Obdachlosenunterkunft hinweist, wodurch Bedürftigkeit als Schauwert exponiert wird (vgl. Stern TV 2024e, 25:51–26:06). In einer weiteren Folge werden erneut leere Flaschen und beschädigte Möbel in den Vordergrund gerückt, wodurch Armut über ästhetische Marker als Mangelzustand kodiert wird (vgl. Stern TV 2025a, 17:12–17:20). Eine Szenerie zeigt drei Generationen vor dem Haus in der Angerstraße mit gleichzeitiger Präsenz von Erwachsenen, Alkohol und spielenden Kindern, was ohne Erklärung eine moralische Wertung nahelegt und Zuschreibungseffekte begünstigt (vgl. Stern TV 2024d, 3:20–3:36).

Die Folgen für Stigmatisierung werden im Material selbst thematisiert. Karin Ritter berichtet, sie habe sich auf 18 Wohnungen beworben und nach Nennung des Namens keine Zusage oder keine Rückmeldung erhalten. Anschließend begleitet die Sendung ihren Rückzug in die Obdachlosenunterkunft Augustenstraße mit fehlendem festen Wohnsitz und nächtlicher Aufnahme im Quartier (vgl. Stern TV 2025c, 2:47–2:57; vgl. ebd., 0:49–0:53). Jasmin Ritter erklärt, sie wolle ihren Nachnamen ändern und gehe davon aus, in Köthen wegen des Namens keine Arbeit zu finden, was die soziale Reichweite von medial vermittelten Zuschreibungen unterstreicht (vgl. Stern TV 2025a, 21:27–25:30). Im Lichte von Gäblers Befunden markiert dies die Verbindung zwischen medialen Rahmungen und realen Exklusionserfahrungen, bei denen strukturelle Zugänge verdeckt und individuelle Etikettierungen dominant werden (vgl. Gäbler 2020, 23 ff.; 34 f.).

Besonders heikel sind Sequenzen, in denen die Produktion sichtbar in das Geschehen eingreift. In einer länger geführten Szene wirkt die Reporterin darauf hin, dass Jasmin und Karin einer Begegnung mit Norman und Christopher nicht ausweichen, obwohl zuvor verbale Drohungen benannt wurden. Die Situation eskaliert vor laufender Kamera, wodurch das Risiko für Jasmin steigt und der Eindruck einer bewusst in Kauf genommenen Zuspitzung zur Erzeugung aufseherregender Bilder entsteht (vgl. Stern TV 2025e, 2:21–8:33). Derartige Eingriffe widersprechen dem Anspruch, beobachtend zu dokumentieren, und stehen in Spannung zu Maßstäben von Würde, Respekt und Verantwortlichkeit, die Gäbler als notwendige Gegenpole zur zynischen Verwertung von Armut einfordert (vgl. Gäbler 2020, 77 f.; 78).

In der Summe korrespondieren die beobachteten Darstellungsweisen mit den von Gäbler herausgearbeiteten Rahmungsmustern. Rechtlich Zulässiges deckt sich erkennbar nicht automatisch mit den Kriterien verantwortungsvoller Berichterstattung, insbesondere, wenn unzensierte rechtsextreme Inhalte wiederholt gezeigt, erkennbare Nichteinwilligungen missachtet, Kontexte ausgeblendet und Scham sowie Bloßstellung als dramaturgische Mittel genutzt werden. Diese Konstellation stützt die Einordnung als sensationsorientierte Berichterstattung ((vgl. Branahl/Eberwein 2011) und verstärkt die Notwendigkeit einer ethisch und kontextsensibel angelegten Praxis, die Beteiligte schützt, strukturelle Ursachen sichtbar macht und Stigmatisierung vermeidet (vgl. Gäbler 2020, 23 ff.).

6. Die Rolle der Jugendhilfe: Analyse auf Basis gesetzlicher und fachlicher Standards

Dieses Kapitel beinhaltet die kritische Auseinandersetzung der zu analysierenden Inhalte basierend auf dem davor vorgestellten, theoretischen Rahmen. Ziel der Diskussion ist die Beantwortung der leitenden Forschungsfrage: Wie ist die Darstellung der Sozialen Arbeit, in der Reportage „FAMILIE RITTER“, mit Hinblick auf Profession, Ethik und Klassismuskritik, sowie rechtlichen Grundlagen, einzuordnen?

Es werden drei stellvertretenden Protagonist*innen der pädagogischen und sozialarbeiterischen Arbeit beleuchtet. Als wichtige Figuren der Sozialen Arbeit in der Reportage werden folgende drei Personen definiert: der Jugendamtsleiter für Anhalt-Bitterfeld, eine Mitarbeiterin der Evangelischen Jugendhilfe, die für die Hilfe zu Erziehung in der Familie von Karina Ritter zuständig ist und der ehemalige Heimerzieher von einem der Ritter Söhne. Bei dieser Analyse werden Teile der gesichteten Reportage herangezogen, dafür werden ausgewählte Folgen genutzt. Es handelt sich um jene Folgen, in denen der Anteil der Interviews mit genannten Personen groß ist, da aber die Folgen weitestgehend aus Bildern der Familie und Interviews derer besteht, behandelt die Analyse die einzelnen Akteur*innen stellvertretend für die Jugendhilfe im Falle der Familie Ritter. Herangezogen werden Auszüge, der Folgen 1-3 der im Jahr 2024 veröffentlichten „30 Jahre Familie Ritter- die große Doku-Serie“. Zudem die Sonderfolge „Jugendamtsleiter verteidigt Behörden-Vorgehen“ mit Peter Grimm im Stern TV Interview.

6.1 Peter Grimm: Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Peter Grimm tritt über Jahrzehnte als Vertreter des Jugendamts im Zusammenhang mit der Familie Ritter auf. Er erscheint erstmals nach dem Gewaltereignis der vier Brüder, gegenüber der Nachbar*innen, als handelnde Person in der Sendung (vgl. Stern TV 2024d, 9:23–9:44). Nach seiner Darstellung wurde dem Jugendamt das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen und eine stationäre Unterbringung der Kinder eingeleitet. So formuliert der Jugendamtsleiter im Jahr 1994: „Wir hatten eigentlich das Ziel durch die Ablösung aus dem Umfeld, durch das Herauslösen, doch noch Einfluss auf die Entwicklung der Kinder zu nehmen.“ (Grimm in Stern TV 2024d, 9:32-9:44).

Rechtlich sind zwei Wege auseinanderzuhalten, die zum Teil in den Kapiteln 2.1 und 2.1.2 dargestellt sind, und im Folgenden angewendet werden. Eine kurzfristige Unterbringung erfolgt über die Inobhutnahme, diese ist in § 42 SGB VIII als vorläufige Schutzmaßnahme der Jugendhilfe ausgestaltet. Sie erlaubt in Eilfällen eine Unterbringung, verschiebt die elterliche Sorge aber nicht dauerhaft und ist zu beenden oder zu legitimieren, sobald der Schutzbedarf entfällt. Die Durchsetzung eines bereits übertragenen Aufenthaltsbestimmungsrechts gehört nicht zur Inobhutnahme, sondern folgt familienrechtlichen Titeln und den dafür vorgesehenen Vollstreckungswegen (vgl. Wiesner et al. 2022, § 42, Rdnr. 1–4a, 10–11a). Eine längerfristige Unterbringung gegen den Willen der Eltern setzt eine Entscheidung des Familiengerichts voraus. Das Gericht greift zum Schutz des Kindeswohls nach §§ 1666 und 1666a BGB in die Personensorge ein und kann das Aufenthaltsbestimmungsrecht einer*m Pfleger*in oder dem Jugendamt übertragen. Das Kind ist persönlich anzuhören und ein Verfahrensbeistand kann bestellt werden, geregelt in §§ 159 und 158 FamFG. Erst auf dieser Grundlage darf der Aufenthalt verbindlich bestimmt und gesichert werden. Parallel dazu ist der Hilfeprozess der Jugendhilfe zu planen und zu steuern.

Die stationäre Unterbringung ist, wie im Kapitel 2.2.4 bereits erwähnt, als Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII normiert. Sie ist zeitlich befristet, richtet sich am erzieherischen Bedarf aus und verfolgt die Perspektiven Rückkehr, das Leben in einer anderen familiären Umgebung oder Verselbständigung. Maßstab ist der individuelle Bedarf des Kindes oder Jugendlichen, nicht ein allgemeines Erziehungsideal (vgl. Wiesner et al. 2022, § 34, Rdnr. 12, 16). Planung, Beteiligung und Überprüfung erfolgen nach § 36 SGB VIII. Dieser verpflichtet zur Beratung vor der Inanspruchnahme, zur Teamabstimmung und zur schriftlichen Fixierung von Zielen,

Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Terminen der Überprüfung. Der Wille des jungen Menschen ist alters- und entwicklungsangemessen zu erheben und bei veränderter Lage ist die Hilfeplanung fortzuschreiben, bis hin zum Wechsel der Hilfeart, wenn dies erforderlich ist (vgl. ebd. § 36, Rdnr. 1–9).

Im Abgleich mit dem Hilfeplanstandard aus Kapitel 2.2.3 nach § 36 SGB VIII und den Beteiligungsgeboten erscheint die Unterbringungsentscheidung nur teilweise nachvollziehbar dokumentiert. Denn laut Aussagen der Mutter, Karin Ritter, sind ihre vier Söhne ohne Aufklärungen mitgenommen worden (vgl. Stern TV 2024a, 17:56-18:24). Sie beschreibt die Mitnahme ihrer Kinder als „böartig“ (Karin Ritter in Stern TV 2024a, 17:59). Das ersetzt keine Aktenlage, markiert jedoch eine Kommunikations- und Dokumentationslücke, die im Hilfeplanverfahren zu bearbeiten gewesen wäre.

Zu den öffentlichen Aussagen des Jugendamtsleiters, über Karin und Karina Ritter, liegen zwei Zitate vor:

„Ich denke die Kinder finden keine Geborgenheit und Wärme und sie können die auch nicht empfinden und ich muss sagen, das ist meine persönliche Meinung, also auch diese jungen Mütter hatten ja auch keine unbefleckte Empfängnis und die sind schon in der Verantwortung Kinder nicht nur in die Welt zu setzten, sondern die auch richtig zu erziehen“ (Grimm in Stern TV 2024d, 22:32–22:52)

„Die sind schon in der Verantwortung, Kinder nicht nur in die Welt zu setzten, sondern auch ordentlich zu erziehen“ (Grimm in Stern TV 2024c, 00:37–00:41). Professionsethisch entsprechen solche Bewertungen nicht dem Tripelmandat. Dieses verlangt eine begründete Abwägung zwischen den Interessen der Adressat*innen, den gesetzlichen Vorgaben und fachlich gesichertem Wissen (vgl. Staub-Bernasconi 2018, 114f). Persönliche Moralurteile werden erst dann fachlich relevant, wenn sie in überprüfbare Bedarfslagen, konkrete Ziele und geeignete Hilfen übersetzt sind. Sprache und Haltung sollen die Würde der Beteiligten achten und Machtasymmetrien reflektieren. Diese Maßstäbe sind im Leitbild des DBSH und in der Darstellung des Tripelmandats ausgeführt und bilden hier den Prüfrahmen (vgl. DBSH 2024, 34, 48f).

Eine klassismuskritische Perspektive ergänzt diesen Befund. Klassismus beschreibt Abwertung und Barrieren entlang von Erwerbsstatus, Bildung und sozialer Herkunft. Er wirkt in Deutungen, in Sprache und in institutionellen Verfahren. Forschung zeigt, dass moralische Zuschreibungen an Familien in Armutslagen den Blick auf strukturelle Ursachen und notwendige Unterstützungsleistungen verengen können. Zugleich können sie Scham verstärken und die Kooperation mit Hilfen erschweren (vgl. Seeck 2022, 10–14, 23–27). Klassismus tritt nicht selten in Zusammenhang mit Sexismus auf. In der ersten Aussage von Peter Grimm, spricht er explizit

über die Mütter und lässt dabei außenvor, dass es weitere Erziehungspersonen gibt. Aus dem Material geht hervor, dass die angesprochenen Mütter, die Väter ihrer Kinder kennen und zumindest zum Teil, stetig als Bezugspersonen für die Kinder verfügbar sind. Hier tätigt Grimm eine Aussage die eine sexistische Wirkung hat, da er nur die Mütter in die Verantwortung der Erziehung zieht (vgl. Seeck 2025, 56). Für die Praxis bedeutet das, wo elterliches Verhalten primär normativ bewertet wird, muss professionell geprüft werden, ob diese Deutung in überprüfbare Ziele und konkrete Hilfeschnitte übersetzt wurde. Außerdem muss geschaut werden, ob Alternativen mit geringerer Eingriffsintensität ernsthaft erwogen wurden. Andernfalls droht eine Verzerrung, in der Armut und Ausgrenzung als individuelle Schuld erscheinen, während passgenaue Hilfen unterbleiben oder zu spät greifen (vgl. Seeck 2022, 44ff.).

Zur Ausgestaltung von Kontakten wird, während der Unterbringung, von Stern TV berichtet, dass die vier Söhne an Wochenenden zu ihrer Mutter zurückkehrten. Der Jugendamtsleiter beschreibt negative Effekte dieser Kontakte, auf die Entwicklung in der Einrichtung (vgl. Stern TV 2024d, 12:00–12:15) genauer noch:

“Die Heime konnten im Prinzip nicht helfen, weil das familiäre Umfeld diesen Erziehungsprozess nicht unterstützt hat. Es klappt nur in einem gegenseitigen Miteinander, wenn alle auch an einem Strang ziehen und das ist hier nie passiert. Es waren immer andere Schuld an der Entwicklung, die Eltern haben nie eingesehen, dass auch sie in ihrem Verhalten was ändern müssten.” (Grimm in Stern TV 2024d, 12:27-12:53)

Hier ist zu prüfen, ob ein begleiteter Umgang erforderlich war. Das wird in § 1684 Absatz 4 Sätze 3 und 4 BGB ermöglicht, wenn dies zum Schutz des Kindeswohls notwendig ist. Solche Entscheidungen sind einzelfallbezogen zu begründen und mit der Hilfeplanung zu verzahnen. Die Abstimmung zwischen familiengerichtlichen Anordnungen und der Hilfeplanung ist Teil der fachlichen Sorgfalt und wird in den Kapiteln zu § 36 SGB VIII sowie zu den Formen der Hilfen dargestellt (vgl. Wiesner et al. 2022, § 36, Rdnr. 6–8a).

Fraglich ist auch, inwiefern das Scheitern der Erziehungsfortschritte an Besuchswochenenden und dem Verhalten der Eltern, festzumachen ist. Peter Grimm ist als professioneller Sozialarbeiter in der Position Interventionen nicht nur nach dem Hilfeplanverfahren regelmäßig zu prüfen und anzupassen (vgl. Wiesner et al. 2022, SGB VII, §36, Rdnr.2), sondern auch sein eigenes Handeln abzuwägen und zu reflektieren. Der Leitfaden der Berufsethik der DBSH gibt vor, dass es in Spannungsverhältnissen zwischen Fachkraft und Klient*innen zu keiner Schuldzuweisung ausgehend von der Fachkraft kommen darf. Die Fachkräfte müssen sich aufgrund von Fachwissen, ethischen Maßstäben und juristischen Grundlagen für Interventionen entscheiden.

Wenn diese Intervention folglich misslungen ist, liegt es ebenfalls in den Händen professionell Handelnder die Interventionen weiter anzupassen (vgl. DBSH 2024, 48f).

„Ich denke mit der Familie Ritter hat es nie wirklich eine gute Zusammenarbeit gegeben [...] So, dass es eigentlich vorhersehbar war, dass alle da sind, wo sie heute sind.“ (Peter Grimm in Stern TV 2019, 7:31–7:56) Diese Aussage äußert er in der Sondersendung beim gemeinsamen Blick auf Videomaterial aus mehreren Jahrzehnten. Aus klassismuskritischer Perspektive stellt sich damit die Frage nach Kontext und Bedingungen, unter denen die Familie Ritter über lange Zeit lebte. Die Behauptung einer Vorhersehbarkeit ohne sichtbare Einordnung der Lebenssituation erscheint defizitorientiert und blendet strukturelle Faktoren aus. In der Deutung von Familienbiografien finden sich in der Sozialen Arbeit immer wieder klassistische Stereotypisierungen, die in der Folge Adressat*innen den Zugang zu Hilfen erschweren. Als Menschenrechtsprofession sollte Soziale Arbeit Diskriminierungen und Ausschlüsse durch Klassismus entgegenwirken und sie nicht reproduzieren (vgl. Seeck Steckelberg 2025, 9 f.).

In der nachfolgenden Generation, der Kinder von Karin Ritter, berichtet Peter Grimm 2012 über den Versuch, Karina Ritter und ihre Kinder durch die Anmietung einer Wohnung außerhalb der Obdachlosenunterkunft zu stabilisieren und dort eine sozialpädagogische Familienhilfe zu verankern. Nach ausbleibender Mitarbeit sei das Familiengericht eingeschritten und die Kinder seien herausgenommen worden (vgl. Stern TV 2024c, 19:45–20:09). Klassismuskritisch ist wichtig, ob die Nichtmitarbeit als Defizit der Familie etikettiert wurde oder ob Barrieren wie Wohnlage, Stigmatisierung, Zugangsregeln oder negative Vorerfahrungen mit Behörden systematisch adressiert wurden. Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive Hilfe, die tragfähige Arbeitsbeziehungen, Transparenz und verlässliche Vereinbarungen voraussetzt. Sie wird eingesetzt, um Fremdunterbringung zu vermeiden oder vorzubereiten und erfordert eine klare Zielerreichung und die Prüfung von Alternativen (vgl. Wiesner et. al 2022, SGB VIII § 31, Rdnr. 16, 17).

In dieser Situation liegen detailliertere Informationen vor. Möglich wäre abseits der besseren Aufklärung gegenüber Stern TV, auch ein verändertes Arbeiten denkbar. In Bezug auf die historische Einordnung der Geschehnisse könnte drauf geschlossen werden, dass der Jugendamtsleiter im Jahre 1994 noch in anderen Arbeits- und Denkmustern gehandelt hat. Die Gesetzesänderung lag zu diesem Zeitpunkt erst ca. vier Jahre zurück. Die dazu beschriebenen Unterschiede und Neuerung aus dem Kapitel 2.1, könnten eine Erklärung sein, für den veränderten Umgang

18 Jahre später und somit über 20 Jahre Jugendhilfe im Sinne des KJHG (vgl. Bohler/Franzheld 2010, 2).

Im Ergebnis mag der Schutzanlass plausibel gewesen sein, doch die längerfristigen Eingriffe wirken fachlich und ethisch unzureichend begründet: Es fehlt an nachvollziehbarer Hilfeplanung, dokumentierter Beteiligung und klaren Zielentscheidungen. Die öffentlichen Aussagen des Jugendamtsleiters erscheinen professionsethisch fragwürdig, weil sie persönliche Moralurteile über Familien in Armutslagen reproduzieren, statt sie in überprüfbare Bedarfslagen und konkrete Hilfen zu übersetzen. Klassismuskritisch verengt diese Sprache den Blick auf strukturelle Ursachen und verschiebt Verantwortung einseitig auf die Eltern. Das Scheitern wird zum größten Teil den Betroffenen zugerechnet, anstatt systematisch zu prüfen, anzupassen und mildere Mittel auszuschöpfen. Insgesamt entsteht der Eindruck eines Vorgehens, das rechtliche und fachliche Standards nur unzureichend einlöst und damit Vertrauen untergräbt.

6.2 Marion Kairies Evangelische Jugendhilfe Bernburg

Marion Kairies tritt im Jahr 2012 als sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) der Evangelischen Jugendhilfe im Fall von Karina Ritter auf. Karina lebt zu diesem Zeitpunkt mit sieben Kindern in der Obdachlosenunterkunft in Köthen. Nach Darstellung der Sendung gelingt es mit Unterstützung der Fachkraft, eine eigene Wohnung außerhalb des familiären Verbunds zu beziehen (vgl. Stern TV 2024a, 6:30-7:50).

Der Umzug in die eigene Wohnung hatte, laut der Fachkraft, zum Ziel “[...] noch mal zu versuchen mit ihren Kindern in eine ganz andere Richtung zu gehen und auch selbständig zu werden“ (Kairies in Stern TV 2024a, 7:50-7:59). Marion Kairies beschreibt ihre Arbeit mit Karina Ritter als alltagsnahe Unterstützung. „Da gehts darum ganz normale Dinge, den Alltag zu organisieren, als auch mit den Kindern das gut auf die Reihe zu bekommen.“ (Kairies in Stern TV 2024a, 10:06–10:30) und

„Im Moment kann man das ganz einfach sagen, helfen wir erstmal die Wohnung einzurichten. Und dann helfen wir der jungen Mutter dabei, einfach früh aufstehen, das Kind fertig machen, das nächste Kind fertig machen, dann das Kind zur Schule bringen das Kind abzuholen, dass man miteinander gut spricht und, dass man auch das Vokabular vielleicht verändert [grinsend] oder erweitert die deutsche Sprache [lachend]“ (Kairies in Stern TV 2024a, 9:41–9:49)

Neu herauszuarbeiten sind drei Punkte. Erstens die Operationalisierung von Zielen der sozialpädagogischen Familienhilfe. Die genannten Schritte, Wohnung einrichten, Tagesstruktur herstellen, Schulwege sichern, Kommunikation verbessern sind typische Ziel- und Maßnahmefelder nach § 31 SGB VIII. Sie müssen im Hilfeplan als überprüfbare Schritte festgelegt, terminiert und mit Zuständigkeiten hinterlegt werden (vgl. Wiesner et al. 2022 SGB VIII, § 36, Rdnr. 1–2, 6–8a.).

Zweitens die Grenzziehung zwischen Hilfe und Kontrolle im häuslichen Setting. Alltagsnahe SPFH greift tief in private Routinen ein. Fachlich geboten sind transparente Absprachen zu Intensität, Zeiten und Methoden, Einwilligungen der Sorgeberechtigten, der altersangemessene Wille der Kinder und eine regelmäßige Reflexion der Eingriffsintensität (vgl. ebd., §31, Rdnr. 18). Diese Reflexion ist Teil des Tripelmandats und der Berufsethik und zielt darauf, Hilfe nicht als verdeckte Kontrolle zu praktizieren, sondern als begründete, vereinbarte und überprüfbare Unterstützung (vgl. DBSH 2024,48f; Staub-Bernasconi 2018, 114f) wie in Kapitel 2.2.3/2.2.4 und 3.3 ausgeführt.

Drittens die Kommunikation und Würde in der Arbeitsbeziehung. Die Passage zum „Vokabular verändern oder erweitern“ wird lachend markiert. Professionell ist hier eine sensible, nicht beschämende Sprache geboten (vgl. DBSH 2024, 34). Sprachförderung, und Elterncoaching sind legitime Bausteine der Hilfe, sie erfordern jedoch eine wertschätzende Haltung und die Beteiligung der Familie an Zieldefinition und Methode, sowie ein ressourcenorientiertes Vorgehen (vgl. Wiesner et al. 2022, § 31 Rdnr.10-15). Fachlich wäre zu erwarten, dass Sprach- oder Bildungsziele mit passenden Kooperationspartner*innen hinterlegt werden (vgl. ebd., §36, Rdnr. 6–8a).

Ob dies erfolgt ist, lässt das Material offen. Maßstab bleiben die in den Grundlagenkapiteln dargestellten Anforderungen der §§ 31 und 36 SGB VIII sowie der professionsethische Rahmen, der Beteiligung, Respekt und Transparenz verlangt. Was aus der Reportage hervorgeht, wie bereits in 6.1 beschrieben, werden auch Karinas Kinder im Laufe der Zeit fremduntergebracht (vgl. Stern TV 2024c, 19:45–20:09).

Im weiteren Verlauf der Reportage wird deutlich, dass mehrere Kinder bis zur Volljährigkeit in Einrichtungen lebten – zum Teil über neun Jahre. Jasmin Ritter, die Tochter von Karina Ritter, schildert ihre Heimzeit als streng und beschreibt, sie verhalte sich seitdem „besser“ als Mutter und Onkel (vgl. Stern TV 2025e, 8:57–9:24). Nach dem Ende der Unterbringung, im Jahr 2019, zieht sie mangels anderer Optionen zu ihrer Großmutter Karin Ritter und zu den Onkeln Andy

und Christopher. Rückblickend ordnet sie diese Rückkehr in die Obdachlosenunterkunft als Fehler ein und wird später gemeinsam mit ihren Onkeln straffällig (vgl. ebd., 20:02–23:00).

Für die fachliche Einordnung ist maßgeblich, dass die stationäre Hilfe zur Erziehung auf eine Perspektive nach der Heimzeit hinführt. § 34 SGB VIII verpflichtet auf Ziele wie die Rückkehr und ein Leben in anderer familiärer Umgebung oder Verselbständigung. Diese Perspektive ist im Hilfeplan zu entwickeln wie bereits im Kapitel 2.2.3 ausgeführt. Wo eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht tragfähig erscheint, sind Alternativen zu planen: Etwa betreute Wohnformen oder ambulante Kombinationen. § 37 SGB VIII “Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie“ betont dabei die Arbeit an Herkunftsbeziehungen und die Perspektivklärung. Erreicht ein junger Mensch die Volljährigkeit, kommen Leistungen für junge Volljährige in Betracht. § 41 SGB VIII eröffnet Hilfe, wenn die persönliche Entwicklung dies erfordert und seit der Reform 2021 sichert § 41a SGB VIII eine Nachbetreuung, um Übergänge zu stabilisieren. In der Praxis umfasst dies Unterstützung bei Wohnungssuche, Ausbildungs- und Arbeitsplatzanbahnung, Schulden- und Gesundheitsfragen sowie beim Aufbau tragfähiger Alltagsstrukturen (vgl. Wiesner et al. 2022, §§ 34, 36, 37, 41, 41a).

Vor diesem Maßstab stellt sich die Frage, ob für Jasmin Ritter eine anschlussfähige Verselbständigungsplanung mit realen Wohn- und Bildungsoptionen, verlässlichen Ansprechpersonen und überprüfbaren Meilensteinen vorlag. Das Material zeigt den Bruch zwischen langer Heimzeit und der Rückkehr in ein hoch belastetes Umfeld, ohne dass, eine alternative Wohnperspektive sichtbar wird (vgl. Stern TV 2025e). Fachlich wäre zu erwarten, dass im Hilfeplan rechtzeitig eine Übergangslösung vorbereitet und mit Leistungen nach § 41 sowie flankierender Nachbetreuung nach § 41a unterlegt wird. Wo dies nicht gelingt, steigt das Risiko einer Destabilisierung nach dem Auszug, was in der Reportage durch die spätere Delinquenz angedeutet wird. Ohne Akteneinsicht bleibt offen, ob entsprechende Hilfeangebote gemacht, vereinbart und überprüft wurden. Maßstab der Bewertung bleiben die Anforderungen an Perspektivklärung, Beteiligung und Übergangsbegleitung, wie sie in den genannten Normen vorgegeben sind (vgl. Wiesner et al. 2022, §§ 34, 36, 37, 41, 41a).

Die SPFH greift alltagspraktische Themen gut auf, doch aus dem Material geht nicht hervor, dass diese in verbindliche, überprüfbare Schritte mit Zuständigkeiten und Terminen überführt wurden. Im häuslichen Setting bleibt die Transparenz zu Intensität, Methoden und Einwilligungen unklar – ein Defizit, wenn Hilfe so tief in private Routinen eingreift. Die lachend markierte

Passage zum „Vokabular“ vermittelt Beschämung statt Anerkennung und verfehlt damit Standards von Beteiligung, Respekt und professioneller Kommunikation. Klassismuskritisch zeigt sich eine Verengung auf individuelles Verhalten, während strukturelle Barrieren kaum adressiert werden. Vor dem Hintergrund späterer, teils langjähriger Unterbringungen, wirken Perspektivplanung, Übergänge und Nachbetreuung nur unzureichend sichtbar – die fachlichen und ethischen Maßstäbe werden so lediglich teilweise eingelöst.

6.3 Michael Jagdmann Heimerzieher

Nach der Herausnahme im Jahr 1994 wurde Norman Ritter, wie seine drei Brüder, in einer Einrichtung der stationären Erziehungshilfe untergebracht. Die Brüder kamen in getrennte Heime, Norman lebte im Kinderheim Moschwig in etwa 60 km Entfernung von Köthen. Als Erzieher arbeitete dort zu dieser Zeit Michael Jagdmann, der in der Sendung als eine der pädagogischen Bezugspersonen von Norman benannt wird und den Alltag in der Einrichtung beschreibt (vgl. Stern TV 2024d, 9:23–10:01).

Jagdmann skizziert Norman als freundlich und zugänglich. Er sei kreativ gewesen, habe viele Ideen gehabt und sei emotional erreichbar. Aggressives Verhalten habe damals nicht im Vordergrund gestanden. Zur Veranschaulichung zeigt er Fotos und Videoaufnahmen aus seinem Privatarchiv, die Einblicke in Routinen und Projekte des Heims geben. In einer Sequenz ist zu sehen, wie Norman gemeinsam mit anderen Kindern ein Zimmer tapeziert. Ziel dieser Aktion war nach Aussage des Erziehers, den Kindern ein spürbares Erfolgserlebnis zu ermöglichen, sodass sie am Ende des Tages stolz auf sich sein können. Zugleich sollten handwerkliche Fähigkeiten angebahnt werden, damit die Kinder später wissen, wie praktische Tätigkeiten im Haushalt funktionieren „[...] dass wenn sie mal später groß sind, und eine Familie gründen wollen, wissen, aha wie kommt die Tapete an die Wand, was muss ich alles machen, was beachten“ (Jagdmann in Stern TV 2024d, 10:15–10:39). Weitere Aufnahmen zeigen Norman im Alter von 11 Jahren bei Freizeitangeboten, unter anderem bei einer Talentshow des Heims, in der er eine Tanznummer aufführt. Die pädagogische Absicht dieser Formate wird so begründet „[...] den Kindern aufzuzeigen, wie sie selbst wirken und was sie für Leistungen bringen können“ (ebd., 10:51–10:54).

Aus fachlicher Sicht sind die beschriebenen Elemente klassische Bausteine stationärer Erziehungshilfe nach § 34 SGB VIII. Die formulierten Absichten des Erziehers, hinsichtlich der Ak-

tivitäten, könnten unter Betracht des Lebensbewältigungskonzepts nach Böhnisch gesehen werden. Es geht hervor, dass die Kinder sich selbstwirksam erlebt haben, es einen sozialen Rückhalt gab und sie handlungsfähig waren. Dies sind Merkmale des Lebensbewältigungskonzeptes (vgl. Böhnisch 2012, 12).

Nach einer positiv wirkenden Heimzeit endet Normans Hilfeverlauf abrupt, weil das Kinderheim Moschwig 1997 aus Spargründen schließt (vgl. Stern TV 2024d, 13:01–13:13). Michael Jagdmann bewertet die anschließende Rückführung als misslungen und begründet dies mit fehlender Anschlussplanung. „Das ging vollkommen nach hinten los, man hätte versuchen müssen den Jungen damals anders zu integrieren, entweder in ein anderes Heim oder in eine Pflegefamilie, was ja damals im Anschluss das Günstigste gewesen wäre.“ (Jagdmann in Stern TV 2024d, 13:21–13:35). Im selben Jahr kehren auch die drei Brüder aus ihren jeweiligen Heimen zurück in die Obdachlosenunterkunft in Köthen zu Karin Ritter (vgl. ebd., 13:01–13:13).

Aus der Sicht der Mutter zeigen sich anschließend Schulverweigerung, Delinquenz und nicht wahrgenommene Pflichten.

„Alle vier wiedergekriegt, aber das ging nicht gut. Angefangen Schule zu schwänzen, strafbare Handlungen zu machen. Dann habe ich nach 'nem halben Jahr Bescheid gekriegt, dass der Andy ja nicht in die Schule geht. Dann hat der Normen nach der Schule eine Lehrstelle gehabt als Maler oder so. Morgens zur Arbeit gefahren, aber ist dann nie angekommen...der große Hammer kam, da sollte sich melden beim Bewährungshelfer, das hat er auch nicht gemacht und dann haben sie alle ihre Strafantritte gekriegt.“ (vgl. Karin Ritter in Stern TV 2024d, 13:35–14:16).

Die Zuständigkeit Sozialer Arbeit schließt Anschlussentscheidungen nach einer Heimentlassung mit ein. Diese liegen beim zuständigen Jugendamt, nicht bei einzelnen Erzieher*innen oder der Einrichtung. Die Heimerziehung ist laut § 34 SGB VIII zuständig für die Zielrichtungen, Rückkehr in die Familie, Erziehung in einer anderen Familie oder längerfristige Lebensform mit Vorbereitung auf ein selbständiges Leben. Diese Ziele sind der Maßstab für die vom Jugendamt zu planenden Perspektiven im Hilfeplanverfahren. Maßgeblich sind geeignete Hilfen zur Erziehung mit Hilfeplan und Perspektivklärung nach den gesetzlichen Standards der Kinder und Jugendhilfe, die Bedarfe, Ziele und Verantwortlichkeiten fest zu machen (vgl. Wiesner et al., 2022, § 36 SGB VIII, Rdnr. 8a). Vor diesem Rahmen erscheint Jagdmanns Position fachlich schlüssig, denn eine Verlegung in eine andere Einrichtung oder eine Pflegefamilie hätte geprüft werden müssen.

Die Entscheidungslage und Ressourcensteuerung des Jugendamt Köthens ist kritisch einzuordnen. Für Sachsen-Anhalt sind für die späten 1990er Jahre Kapazitätsreserven in der Heimerziehung dokumentiert. Die Auslastung wurde regional differenziert berichtet, wie in Kapitel 2 eingeführt (vgl. Landesjugendamt Sachsen-Anhalt o. J., 1ff.). Vor diesem Hintergrund ist eine gleichzeitige Rückführung aller vier Kinder ohne sichtbar gestufte Übergangsplanung fachlich erklärungsbedürftig und widerspricht dem Erfordernis sequenzieller und belastbarer Übergänge in den Alltag der Herkunftsfamilie (vgl. Wiesner et al., 2022, § 34,28).

In der Reportage zeigt sich Michael Jagdmann als kompetenter pädagogischer Bezugserwachsener mit konsistenten Zielen, etwa Stärkung von Selbstwirksamkeit, alltagspraktischen Kompetenzen und strukturierenden Angeboten sowie mit dem klaren Einfordern einer tragfähigen Anschlusslösung für Norman. Demgegenüber wirkt die behördliche Fallsteuerung unter Peter Grimm als Jugendamtsleiter inkonsistent. Es gibt im Material keine Anhaltspunkte für weitere Hilfen des Jugendamtes. In der Reportage und in der späteren Sonderfolge nimmt er zwar Stellung, sichtbar bleibt jedoch ein unzureichend gesteuerter Übergang mit anschließenden Schulabbrüchen, nicht wahrgenommenen Terminen und Strafantritten (vgl. Stern TV 2019). Fachlich wäre zu erwarten gewesen, dass das Jugendamt eine gestufte Rückführung oder eine alternative Unterbringung steuert und mit begleitenden Hilfen sowie klar ausgewiesenen Verantwortlichkeiten unterlegt.

Im Ergebnis verweisen die Zitate und die Sequenzierung der Ereignisse auf eine Schwachstelle im Übergangmanagement. Jagdmanns Einschätzung ist mit den fachlichen Standards vereinbar und wird durch den dokumentierten Verlauf gestützt. Die gleichzeitige Rückkehr aller Geschwister in ein hoch belastetes Umfeld ohne erkennbaren Stufenplan deutet auf Defizite der Fallsteuerung hin, was sich in den gesichteten Folgen niederschlägt.

7. Fazit und Limitationen

Die Forschungsfrage lässt sich klar beantworten. Die Darstellung der Sozialen Arbeit im Fall der Familie Ritter wirkt in weiten Teilen nicht professionell genug. Besonders die Figur des Jugendamtsleiters bleibt ohne tragfähige Kontextualisierung. Entscheidungen des Jugendamtes erscheinen als individuelle Zuschreibung statt als Ergebnis eines nachvollziehbaren Hilfeprozesses. Der Blick auf Lebenslagen und strukturelle Bedingungen tritt zu oft zurück, obwohl gerade sie für eine faire Bewertung zentral wären.

Aus fachlicher Sicht hätte die Arbeit des Jugendamts sichtbar gemacht werden müssen als geplanter und dokumentierter Prozess mit klaren Zielen, Zuständigkeiten und überprüfbaren Schritten. Der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII ist dafür der verbindliche Rahmen. Im Material ist jedoch weder eine gestufte Rückführung noch eine abgesicherte Übergangsplanung erkennbar. Die gleichzeitige Rückkehr mehrerer Kinder in ein hoch belastetes Umfeld wirkt unkoordiniert. Elternarbeit und die Beteiligung der jungen Menschen bleiben blass. So entsteht ein Bild von Verwaltungshandeln, das eher reagiert als steuert.

Auch die Darstellung der sozialpädagogischen Familienhilfe bleibt ambivalent. Sichtbar wird praktische Unterstützung im Alltag, zugleich finden sich Sequenzen und Formulierungen, die einer respektvollen, beteiligungsorientierten Haltung widersprechen. Eine professionelle SPFH braucht klare Vereinbarungen zu Zielen, Zeiten, Intensität und Methoden, eine sensible Sprache ohne Beschämung und eine echte Beteiligung von Eltern und Kindern. Im Material fehlen dafür zu oft die erkennbaren Anker. Hilfe droht dadurch zur verdeckten Kontrolle zu werden, statt Ressourcen zu stärken und Selbstwirksamkeit zu fördern.

Ein anderes Bild zeichnet die pädagogische Arbeit von Michael Jagdmann im Heim. Sie ist strukturiert, ressourcenorientiert und auf gelingende Alltagspraxis ausgerichtet. Sichtbar werden die Beziehung, klare Projektziele und das Einfordern einer tragfähigen Anschlusslösung. Das überzeugt fachlich und zeigt, wie Entwicklungsräume geöffnet werden können. Gleichwohl repräsentiert er nicht das behördliche Feld Sozialer Arbeit, sondern handelt als Erzieher. Sein Beispiel bleibt deshalb ein wichtiger Kontrast, aber keine Entlastung der behördlichen Fallsteuerung.

Die mediale Rahmung verstärkt die Probleme. Es werden wiederholt defizitkodierte Bilder und rechtsextreme Inhalte ohne konsequente Einordnung gezeigt. Erkennbare Nichteinwilligungen werden nicht zuverlässig respektiert. Eingriffe der Redaktion in laufende Situationen erhöhen

die Zuspitzung und damit das Risiko für Beteiligte. Der Fokus auf leere Flaschen, beschädigte Möbel und eskalative Szenen schafft eine Dramaturgie, die Moralisierung und Emotionalisierung begünstigt. Diese Darstellung hat Folgen. Aus dem Material wird deutlich, dass der Name Ritter bei Wohnungsbewerbungen als Makel wirkt. Karin berichtet von zahlreichen Absagen oder fehlenden Rückmeldungen. Jasmin erwägt eine Namensänderung und rechnet mit Nachteilen auf dem Arbeitsmarkt. Das verweist auf reale Exklusionserfahrungen, die durch mediale Stereotype zusätzlich befeuert werden können.

Für die Profession ergibt sich ein doppelter Auftrag. Erstens muss Hilfeplanung sichtbar gelebt werden. Dazu gehören frühzeitige Perspektivklärungen, abgestufte Übergänge, verlässliche Elternarbeit, dokumentierte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie klare Verantwortlichkeiten. Zweitens braucht es eine reflektierte Kommunikation in der Öffentlichkeit. Wo Fälle medienwirksam verhandelt werden, müssen Schutz, Kontext und Würde Vorrang haben. Das gilt insbesondere, wenn Minderjährige betroffen sind oder Stigmatisierung zu befürchten ist.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, Sozialarbeit wird in der Reportage nur teilweise gezeigt, wie sie rechtlich, fachlich und ethisch sein soll. Die behördliche Fallsteuerung erscheint unzureichend sichtbar geplant, die SPFH wirkt nicht durchgängig beteiligungsorientiert, und die mediale Form verstärkt Stigmatisierung, statt sie zu vermeiden. Das positive Gegenbeispiel aus der Heimerziehung macht zugleich deutlich, dass strukturierte Beziehungsgestaltung, klare Ziele und alltagsnahe Förderung wirksam sind. Für Praxis und Organisationen heißt das, die eigenen Standards nicht nur zu kennen, sondern im konkreten Fall nachvollziehbar umzusetzen und gegenüber der Öffentlichkeit sorgsam zu vertreten. So wird Soziale Arbeit für die Beteiligten erfahrbar als Hilfe, die schützt, stärkt und Perspektiven eröffnet.

Die Aussagekraft der Arbeit ist durch den Charakter des Materials begrenzt. Der Forschungsgegenstand setzt sich aus gesendeten Beiträgen zusammen, die redaktionell ausgewählt und montiert wurden. Es liegt keine durchgehende Beobachtung vor, und es ist nicht erkennbar, welche Szenen nicht gezeigt wurden oder wie Auslassungen das Bild der beteiligten Personen und Institutionen womöglich verschieben. Die Befunde beschreiben daher in erster Linie die Darstellung im Fernsehen und nur mittelbar das fachliche Handeln dahinter.

Ein Abgleich mit amtlichen Unterlagen war nicht möglich. Es bestand E-Mail-Kontakt mit Peter Grimm, auf den er persönlich geantwortet hat. In seiner Rückmeldung verwies er auf datenschutzrechtliche Grenzen und die fehlende Einwilligung der Betroffenen, weitergehende Aus-

künfte oder Akteneinsicht konnten daher nicht erfolgen. Das Einholen der Datenschutzerklärung war im zeitlichen Rahmen einer Bachelorarbeit nicht möglich. Als Ausblick könnte dies in einer Masterarbeit erfolgen und möglicherweise detailliertere Aussagen zulassen.

Auch eine systematische Gegenperspektive der beteiligten Fachkräfte, der freien Träger oder der Familie liegt nicht vor. Es wurden keine eigenen Interviews geführt, sodass Fremd- und Selbstdeutungen nicht mehrperspektivisch geprüft werden konnten. Dadurch bleiben wichtige Nuancen zur weiteren Einordnung der tatsächlichen Sozialen Arbeit, etwa zur Kooperation im Hilfeprozess oder zur Beteiligung von Eltern und jungen Menschen, unbekannt.

Hinzu kommen Grenzen, die aus medienlogischen Setzungen entstehen. Kameraauswahl, Off-Texte und dramaturgische Zuspitzungen erzeugen Bedeutungen, die kontextarme Lesarten nahelegen können. Was im Beitrag als Fehlhandlung erscheint, kann im nicht gezeigten Umfeld anders gerahmt gewesen sein. Die Arbeit reflektiert diese Differenz zwischen Darstellung und möglicher Praxis, kann sie aber ohne zusätzliche Quellen nicht auflösen.

Die zeitliche Abgrenzung wirkt ebenfalls einschränkend. Der Schwerpunkt liegt auf jüngeren Ausstrahlungen, frühere Jahrzehnte werden nur selektiv herangezogen. Veränderungen im professionellen Vorgehen über die Jahre hinweg, können so unvollständig sichtbar werden. Zudem basiert die Bewertung auf einem qualitativen Vorgehen mit fallanalytischem Fokus. Eine vollständige inhaltsanalytische Kodierung aller Folgen mit einem Kategoriensystem, hätte weitere Vergleichbarkeit und Reliabilität erzeugt, lag jedoch außerhalb des Rahmens der Arbeit.

Die Übertragbarkeit der Ergebnisse ist lediglich eingeschränkt gegeben. Es handelt sich um einen singulären, stark medialisierten Fall unter spezifischen lokalen Bedingungen. Aus der Analyse lassen sich daher keine unmittelbaren Aussagen über die allgemeine Qualität behördlicher oder freier Jugendhilfepraxis ableiten. Auch die beobachteten Hinweise auf Stigmatisierung, etwa bei Wohnungssuche und Arbeit, verweisen auf plausible Zusammenhänge, belegen jedoch keine kausalen Wirkungen, da andere Einflussfaktoren nicht kontrolliert werden konnten.

Schließlich ist die Arbeit von einem normativen Maßstab geleitet, der rechtliche und berufsethische Anforderungen betont. Dieser Maßstab ist für die Bewertung erforderlich, kann aber in der Zusammenschau dazu führen, dass positive oder ambivalente Anteile im Material weniger Gewicht erhalten, wenn sie nicht deutlich dokumentiert sind. Insgesamt sind die Befunde daher als eine begründete, aber materialabhängige Einordnung der Fernsehdarstellung zu lesen und nicht als vollständiges Abbild des fachlichen Handelns im Einzelfall.

Literaturverzeichnis

- Bohler, Karl Friedrich/Franzheld, Tobias (2010): Kinder- und Jugendhilfe vor und nach dem Systemwechsel. Bundeszentrale für Politische Bildung. Online unter: https://www.bpb.de/system/files/pdf/IUR6T0.pdf?utm_source=chatgpt.com (Zugriff am 7.10.2025).
- Böhnisch, Lothar (2012): Lebensbewältigung. In: EEO Enzyklopädie Erziehungswissenschaft. Online unter: https://content-select.com/media/moz_viewer/5282488e-3f84-4d9a-b3c6-11372efc1343/language:de (Zugriff am 12.10.2025).
- Branahl, Udo/Eberwein, Tobias (2011): Was Medien dürfen und sollen: Sensation und Gesetze. Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/massenmedien-309/7497/was-medien-duerfen-und-sollen-sensation-und-gesetze/> (Zugriff am 13.10.2025).
- Bundesministerium für Frauen und Jugend (1994): Drucksache 12/6836. Situation der Jugend in Deutschland. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU in der FDP. Online unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/12/068/1206836.pdf> (Zugriff am 8.10.2025).
- Dehler, Sannik Ben (2020): Scham umarmen: wie mit Privilegien und Diskriminierungen umgehen? 2. Auflage. Hiddensee: w_orten & meer.
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) (Hrsg.), (2024): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte in der Sozialen Arbeit. 2. Aufl. Online unter: https://www.dbsh.de/media/public/dbsh-bund/Profession/2025-05-21_DBSH_Berufsethik_2._Fassung.pdf (Zugriff am 9.10.2025)
- Dewe, Bernd/Otto, Hans-Uwe (2012): Reflexive Sozialpädagogik-Grundstrukturen eines neuen Typs dienstleistungsorientierten Professionshandelns. In: Thole, Werner (Hrsg.), Grundriss Soziale Arbeit: ein einführendes Handbuch. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaft, 197–217.
- Frietzsche, Moritz (2024): Klassismuskritische Impulse für die Soziale Arbeit im Anschluss an Paulo Freire. In: Seeck, Francis/Steckelberg, Claudia (Hrsg.), Klassismuskritik und Soziale Arbeit: Analysen, Reflexionen und Denkanstöße. Beltz Juventa, 65–76.
- Graf, Klaus (2014): Ethik der Kinder- und Jugendhilfe: Grundlagen und Konkretionen. 1. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Hohmann, Andreas (2024): Konstruktion und Wirkungsmacht von professionellen Selbstverständnissen: Eine Studie zu Vorstellungen von Professionalität in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.
- International Federation of Social Workers (IFSW) (Hrsg.) (2014): Globale Definition der Sozialen Arbeit. Online unter: <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> (Zugriff am 4.8.2025).
- International Federation of Social Workers (IFSW) (2018): Global Social Work Statement of Ethical Principles. Online unter: <https://www.ifsw.org/global-social-work-statement-of-ethical-principles/> (Zugriff am 5.9.2025).

- Landesjugendamt Sachsen-Anhalt (o. J.): Entwicklung der stationären Erziehungshilfen in Sachsen-Anhalt im Zeitraum von 1991–2007. Online unter: <https://ge.schlechtergerech-tejugendhilfe.de/downloads/kriesel.pdf> (Zugriff am 7.10.2025)
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld (o. J.): Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Kreisverwaltung - Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Online unter: https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/organisationseinheit-detail/organisationseinheit/35/fachbereich_kinder_jugend_und_familie.html (Zugriff am 6.10.2025).
- Mitic, Katja (2019): Das vererbte Elend der Familie Ritter aus Köthen. In: *WELT*, 2019. Online unter: <https://www.welt.de/vermishtes/article198968809/Stern-TV-Das-vererbte-Elender-Familie-Ritter-aus-Koethen.html#:~:text=Folge%2033%20der%20Sendung%2C%20die%20am%20Mittwochabend%20auf,dass%20jemand%20wirklich%20helfen%20oder%20das%20verhindern%20kann.> (Zugriff am 9.8.2025).
- Mitteldeutsche Zeitung (2025): Bekannt durch „Stern TV“-Reportage: Norman Ritter in Köthen unter Polizeischutz beerdigt. Online unter: <https://www.mz.de/lokal/koethen/stern-tv-reportage-familie-ritter-norman-tod-beerdigung-koethen-3982582> (Zugriff am 9.8.2025).
- Presserat (2025): Ethische Standards für den Journalismus. Online unter: <https://www.presserat.de/presssekodex.html> (Zugriff am 10.8.2025).
- Riedner, Fabian (2025): Familie Ritter: Von der Sozialreportage zum Sensationsjournalismus. Quotenmeter, Online unter <https://www.quotenmeter.de/n/158872/familie-ritter-von-der-sozialreportage-zum-sensationsjournalismus> (Zugriff am 11.10.2025).
- RTL+ (2025): stern TV - Informationen zur Show. Online unter: <https://plus.rtl.de/video-tv/shows/stern-tv-791695> (Zugriff am 15.9.2025).
- RTL (2023): Nach Bruch mit „Nazi-Familie“: Karin Ritters Enkelin Jasmin hat ein ganz neues Leben. Online unter: <https://www.rtl.de/cms/nach-bruch-mit-nazi-familie-karin-ritters-enkelin-jasmin-hat-ein-ganz-neues-leben-5037962.html> (Zugriff am 9.8.2025).
- Schilling, Johannes/Klus, Sebastian (2018): Soziale Arbeit: Geschichte, Theorie, Profession. 7., aktualisierte Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Seeck, Francis (2025): Klassismuskritik als Querschnittsthema einer menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit. In: Seeck, Francis/Steckelberg, Claudia (Hrsg.), *Klassismuskritik und Soziale Arbeit: Analysen, Reflexionen und Denkanstöße*. Beltz Juventa, 54-64
- Seeck, Francis (2022): *Zugang Verwehrt. Keine Chance in der Klassengesellschaft: wie Klassismus soziale Ungleichheit fördert*. 1. Aufl. Zürich: Atrium Verlag.
- Seeck, Francis/Steckelberg, Claudia (Hrsg.) (2025): *Klassismuskritik und Soziale Arbeit: Analysen, Reflexionen und Denkanstöße*. Beltz Juventa.
- Simplicissimus (2020): stern TV Exposed: Familie Ritter und die Gier [YouTube]. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=xn0Trd8IZXk> (Zugriff am 10.8.2025).
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018): *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität*. 2., vollständig überarbeitete u. aktualisierte Ausgabe. Opladen Toronto: UTB.

- Staub-Bernasconi, Silvia (2019): Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit: die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Opladen, Berlin und Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Stern TV (2019): Familie Ritter: Jugendamtsleiter verteidigt Behörden-Vorgehen | Talk [YouTube] Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=pjnBMPMfGio> (Zugriff am 24.9.2025).
- Stern TV (2024a): Die Geschichte der Ritters, wie sie noch nie erzählt wurde | Folge 1/10 [YouTube]. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=fYOa9CONgmk&list=PLkHYa3QcedRlXs3KXMF570eyOFU3e5yMM&index=13> (Zugriff am 5.10.2025).
- Stern TV (2024b): Die Ritterbrüder vor Gericht | Folge 4/10 [YouTube]. Online unter: https://www.youtube.com/watch?v=FwcINqi_CX8&list=PLkHYa3QcedRlXs3KXMF570eyOFU3e5yMM&index=10 (Zugriff am 4.10.2025).
- Stern TV (2024c): Karina Ritter: Muss die siebenfache Mutter in den Knast? | Folge 3/10 [YouTube]. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=-ZvpD-SYyrbU&list=PLkHYa3QcedRlXs3KXMF570eyOFU3e5yMM&index=11> (Zugriff am 5.10.2025).
- Stern TV (2024d): Warum die Rettung der Ritter-Kinder scheiterte | Folge 2/10 [YouTube]. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=jO9r9Piww4w&list=PLkHYa3QcedRlXs3KXMF570eyOFU3e5yMM&index=12> (Zugriff am 5.10.2025).
- Stern TV (2024e): Weihnachten bei den Ritters – ein unvergessliches Fest? | Folge 5/10 [YouTube]. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=GsllojlOgVY&list=PLkHYa3QcedRlXs3KXMF570eyOFU3e5yMM&index=9> (Zugriff am 3.10.2025).
- Stern TV (2025a): Jasmin Ritter im Streit mit Oma Karin: Einbruch im Tierpark | Folge 8/10 [YouTube]. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=k0E0Fx89LKI&list=PLkHYa3QcedRlXs3KXMF570eyOFU3e5yMM&index=5> (Zugriff am 5.10.2025).
- Stern TV (2025c): Karin Ritter – Obdachlos in Köthen | 9/10 [YouTube] Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=uJkdubVSDBE&list=PLkHYa3QcedRlXs3KXMF570eyOFU3e5yMM&index=4> (Zugriff am 5.10.2025).
- Stern TV (2025d): Sonderfolge: Norman Ritter ist tot [YouTube]. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=P-g64a0dQ9I&list=PLkHYa3QcedRlXs3KXMF570eyOFU3e5yMM&index=7> (Zugriff am 5.10.2025).
- Stern TV (2025e): Todesdrohungen gegen Karin Ritter - wie weit gehen ihre Söhne? | Folge 6/10 [YouTube]. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=6UfmUEQtocs&list=PLkHYa3QcedRlXs3KXMF570eyOFU3e5yMM&index=8> (Zugriff am 5.10.2025).
- Stern TV (2025f): Zwangsäumung bei den Ritters - Wut, Hass und Beschimpfungen | Folge

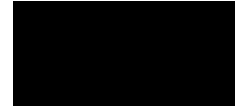
- 7/10 [YouTube]. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=LR8wSv0GWKg&list=PLkHYa3Qce-dRIXs3KXMF570eyOFU3e5yMM&index=6> (Zugriff am 4.10.2025).
- Stern TV (o. J.): 30 Jahre Familie Ritter – Neue Dokuserie. Online unter: <https://www.stern.tv/de/rueckblick/beitrag/30-jahre-familie-ritter-neue-dokuserie-3329> (Zugriff am 6.8.2025).
- Tesfai, Johannes (2021): Antifaschismus der Mittelschicht. In: *ak-analyse & kritik*, 2021. Online unter: <https://www.akweb.de/gesellschaft/tod-von-karin-ritter-stern-tv-antifaschismus-der-mittelschicht/> (Zugriff am 10.8.2025).
- Thole, Werner (Hrsg.) (2012): Grundriss Soziale Arbeit: ein einführendes Handbuch. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- United Nations Regional Information Center for Western Europ (Hrsg.) (o. J.): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online unter: <https://unric.org/de/wp-content/uploads/sites/4/2019/12/UDHR-dt.pdf> (Zugriff am 9.8.2025).
- Vereinte Nationen (2019): UN-Mitgliedstaaten. Text abrufbar unter: <https://unric.org/de/mitgliedstaaten/>.
- Volksstimme (2025): Die Ritters aus Köthen: Kurzportraits aller Mitglieder der Familie auf einen Blick. Online unter: <https://www.volksstimme.de/panorama/familie-ritter-kurzportraits-aller-mitglieder-karin-norman-rene-andy-christopher-4009402> (Zugriff am 10.8.2025).
- VOX (2025): Das Schicksal der jungen Generation stern TV Reportage Spezial - 30 Jahre Familie Ritter. Online unter: <https://www.vox.de/sendungen/dokumentationen-und-reportagen/stern-tv-reportage-spezial-30-jahre-familie-ritter> (Zugriff am 5.10.2025)
- Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike/Dürbeck, Werner (2022): SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar. 6. Auflage. München: C.H. Beck.
- Zeitler, Stefan (2025): Todesfall bei Neonazi-Familie Ritter aus Köthen - Sohn Andy starb mit 39 Jahren. Online unter: https://www.focus.de/regional/bayern/bekannte-tv-familie-mit-nur-39-jahren-todesfall-bei-neonazi-familie-ritter-aus-koethen_id_260066938.html (Zugriff am 6.8.2025).

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Mannheim, 13.10.2025

Ort, Datum



Unterschrift